

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 31 (1937)

Artikel: Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers
Autor: Rosenberg, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-125092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Von Dr. jur. MARTIN ROSENBERG.

Quellen-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis.

Ungedruckte Quellen :

Kantonsarchiv Aarau (K. A. A., KWcI = Mappe Kirchenwesen, c, Fasc. I) :
Akten des aargauischen Großen Rates und des Regierungsrates.
Protokolle des Regierungsrates und des Großen Rates.
Protokoll des katholischen Kirchenrates 1853-1879.
Protokolle der Diözesankonferenzen.

Gedruckte Quellen :

Keller Augustin, Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die h. eidg. Stände. Aarau 1841. — Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz. Vortrag auf der Tag-satzung vom 19. August 1844. Aarau 1844. — Aphorismen aus den pädagogischen Schriften, dargestellt von H. Herzog. Aarau 1883. — Bericht der Diöz.-Abgeordneten an den h. Regierungsrat des Kantons Aargau betr. die Amtsenthebung des Herrn Eugen Lachat, Bischofs von Basel, vom 12. Mai 1873. — Bericht des katholischen Kirchenrates an den Regierungsrat betr. Verminderung der Feiertage, vom 20. Sept. 1867. — Briefe eines katholischen Staatsmannes über die obschwebende Wahl des Bischofs von Basel an die Angehörigen des Bistums. « Bund » 1854, 5. Jahrg., Nr. 166-170, 172-176, 178-181. — Fortsetzung der Briefe eines katholischen Staatsmannes. « Bund » 5. Jahrg. 1854, Nr. 207-210. — Briefe des Gätterlimachers über die neue Verfassung. Neu hrg. von Walter Beyli, Aarau 1925. — Denkschrift an die Diözesanstände betr. Verkündigung gemischter Ehen und hoheitliches Plazet. 1858. — Die kirchlich politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision von 1871. Denkschrift. Aarau 1871. — Gesetzesvorschlag und Kommissionalbericht an den Großen Rat über die Beerdigung der katholischen Geistlichen. Aarau 1835. — (Gesetzesvorschlag und Kommissionalbericht.) Glossen und Noten zur Dokumentensammlung : In rei memoriam. Aarau 1884.

Keller, Aktenstücke = Keller Augustin, In rei memoriam, Aktenstücke. Aarau 1883.

Bulletin der Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung über die Revision der BV. Ständerat 1871-72.

Burkart, Reden und Bekenntnisse = Burkart J., Augustin Keller in seinen Reden und Bekenntnissen. Aarau 1905.

« *Der Schweizer-Bote* », 1856-1867 (Redaktionszeit Augustin Kellers).

GS 1831, 1. Bd. usw. = Neue Gesetzessammlung des Kantons Aargau, 1831.

GS, 1. Bd., 2. Bd. = Gesetzessammlung für den eidg. Kanton Aargau, 1846 ff., sog. alte Folge.

GS, revid. Bd. = Gesetzessammlung, revidierter Band I-IV, 1882.

GS, NF. I usw. = Gesetzessammlung für den eidg. Kanton Aargau, neue Folge, 1885 ff.

NRK-Prot. = Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit der Vorberatung der Revision der BV vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweiz. Nationalrates. Bern 1871.

Protokoll über die Verhandlungen des schweiz. Nationalrates betr. Revision der BV 1871-72. Bern 1873.

STRK-Prot. = Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit der Vorbereitung der Revision der BV vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweiz. Ständerates. Bern 1871.

VerhBl. = Verhandlungsblätter des Großen Rates des Kantons Aargau 1835-1853. Hrg. von Christen, Aarau.

Literatur :

A. D. B. = Allgemeine Deutsche Biographie, 36 Bände, München-Leipzig 1875-1912.

Attenhofer = Attenhofer K., Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel. 3 Hefte, Luzern 1867-1871.

Blumer-Morel = Blumer J., Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts, hrg. von J. Morel, 2 Bände, Basel 1880-1891.

Dubler = Dubler H., Der Kanton Aargau und das Bistum Basel. Zürcher Diss. Olten 1921.

Dubs, Öffentliches Recht = Dubs J., Das öffentliche Recht der schweiz. Eidgenossenschaft, 2 Bände, 1. Aufl., Zürich 1877-1878.

Friedberg = Friedberg E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. Aufl., Leipzig 1895.

Heer = Heer, Das aargauische Staatskirchentum. Wohlen 1918.

Hergenröther = Hergenröther J., Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1876.

Hinschius = Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, 6 Bände, Berlin 1869 ff.

Hunziker = Hunziker J., Augustin Keller, ein Lebensbild. Aarau 1883.

Hussarek = Hussarek, M. v., Grundriß des Staatskirchenrechts, 2. Aufl., Leipzig 1908.

Isele = Isele E., Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds, 3. Bd. der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, hrg. von Prof. U. Lampert. Basel und Freiburg 1933.

Keller Arn. = Keller Arnold, Augustin Keller 1805-1883. Ein Lebensbild und Beitrag zur vaterländischen Geschichte des XIX. Jahrh. Aarau 1922.

Kl = Kirchenlexikon, Wetzer und Welte, 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1903.

Koeniger = Koeniger A. Katholisches Kirchenrecht. Freiburg i. Br. 1926.

Lampert, Bundesstaatsrecht = Lampert U., Das schweiz. Bundesstaatsrecht. Zürich 1918.

Lampert, Kirche und Staat = Lampert U., Kirche und Staat in der Schweiz. Darstellung ihrer rechtlichen Verhältnisse, 1. Bd., Basel und Freiburg 1929.

LTK = Lexikon für Theologie und Kirche.

Sägmüller = Sägmüller J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2 Bände, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1914.

Segesser, Kleine Schriften = Segesser Ph. A. v., Sammlung kleiner Schriften, 3 Bände, Bern 1877-1879.

Stutz = Stutz U., Kirchenrecht in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holzendorff-Kohler. München, Leipzig, Berlin 1914.

Weitere Literatur wird bei den einzelnen Kapiteln angeführt.

Abkürzungen :

Ber. = Bericht ; BR = Bundesrat ; Bull. = Bulletin ; GrR = Großer Rat ; KIR = Kleiner Rat ; Komm. = Kommission ; KR = Kirchenrat ; NR = Nationalrat ; NRK = Nationalratskommission ; RR = Regierungsrat ; rr = regierungsrätlich ; StR = Ständerat ; StRK = Ständeratskommission ; KZ = Kirchenzeitung.

Motto: « Es steht jedem frei, Katholik zu sein oder nicht ; will er es aber sein, so muß er die Kirche anerkennen, wie sie objektiv ist, nicht wie sie nach seinen individuellen Ansichten sein sollte ».

Ph. A. von Segesser,
Kleine Schriften, Bd. 3, S. 81.

EINLEITUNG.

Lebensgang und geistige Grundhaltung A. Kellers.

I. Lebensabriß¹.

Augustin Keller wurde am 10. November 1805 in Sarmenstorf am Lindenberg geboren und starb am 8. Januar 1883². Dazwischen liegt ein Leben rastloser Arbeit, heißer Kämpfe, vieler Teilerfolge. Man wird dieses Kämpferleben verschieden beurteilen, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Nietzschen « Was ist gut ? Tapfer sein ist gut ! » stellt, oder aber die unwandelbaren Maßstäbe der Wahrheit, von Recht und Unrecht anlegt und sich nicht mit der Freude an der Fortschrittlichkeit des Kampfes zufrieden gibt, sondern auch nach Zweck und Ziel dieses Kampfes fragt und nach den Mitteln, mit denen er geführt wird.

Wie die engere Heimat, war auch die Familie und die Erziehung A. Kellers eine einfache, streng katholische, von der er später gesteht : « Ich habe dem praktischen Landleben ebensoviel als dem Studium der Philosophie zu verdanken »³. Sein glänzendes Gedächtnis, das ihm ermöglichte, einmal gehörte Predigten « ziemlich vollständig nachzupredigen », veranlaßte seinen Großvater⁴, ihn studieren zu lassen. Er sollte « eine Stütze der heiligen katholischen Kirche werden »⁵. Überhaupt hatte dieser Großvater einen nicht geringen Einfluß auf die Entwicklung des Knaben. « Der Großvater hatte von seiner Jugend

¹ Die biographischen Angaben sind *Arn. Keller* entnommen.

² Vgl. zum folgenden auch *Hunziker, M. B.*, Augustin Keller, in Nr. 5, 6, 7, 1933, des « Aarg. Volksblatt », sowie die Jubiläumsartikel der NZZ Nr. 42, 1933, und der « Schweizer freien Presse » Nr. 15 gl. Jahres.

³ *Arn. Keller*, S. 1.

⁴ Xaver Ruepp, Wilden Mann-Wirt in Sarmenstorf ; vgl. *Arn. Keller*, S. 10, Anm. 2.

⁵ Keller in seiner Selbstbiographie, *Arn. Keller*, S. 8.

an alle Jahre eine Wallfahrt nach Einsiedeln gemacht », schreibt Keller später in seiner Selbstbiographie, « von meinem 12. Jahre an mußte ich ihn begleiten. Er zeigte mir Morgarten, Schindellegi und Rotenthurm, die Güter von Muri und Einsiedeln, und wie sie da und dort dazugekommen. Von ihm habe ich meine ersten Kenntnisse in der vaterländischen Geschichte und meinen Haß gegen die Klöster empfangen »¹.

Aber nicht die Familie war die Grundlage des Mannes geworden, sondern der Einfluß seiner Lehrer und Erzieher in seiner weiteren Ausbildung. Sie legten in Keller das geistige Fundament für seine spätere Tätigkeit und gaben seiner Gedankenwelt die Richtung, der er mit eiserner Konsequenz treu blieb.

Nachdem Keller von Kaplan Meier in Sarmenstorf in die Grundelemente der lateinischen Sprache eingeführt worden war, kam er im Jahre 1821 nach Liebingen im Toggenburg zu Pfarrer Christoforus Fuchs². Das war die erste und desto eindrucksmächtigere Begegnung mit einem Vertreter der liberalen Geistlichkeit, die später in Kellers Leben eine so große Rolle spielen sollte; hier begegnete er auch erstmals ihrem Meister Wessenberg³.

Im Herbst 1822 kam Keller in die 2. Klasse der Kantonsschule in Aarau⁴. Keller war damit in die entscheidende Periode seines Lebens getreten. Er fand in Rauchenstein, Follen und Pfeiffer⁵ nicht nur « vortreffliche Lehrer », er fand vor allem im « Lehrverein »⁶ und

¹ *Arn. Keller*, S. 9.

² Über Ch. Fuchs, s. A. D. B., Bd. VIII, S. 159 ff.

³ Keller hat später in seiner Selbstbiographie diesen Aufenthalt bei Chr. Fuchs geschildert, *Arn. Keller*, S. 9: « Bei dem damals jungen, begeisterten, vortrefflichen Lehrer Chr. Fuchs sah ich auf einer Sommerreise an den Bodensee in Konstanz den edlen Wessenberg, den Konziliensaal, Hussens Todesstätte Diese ehrwürdigen Persönlichkeiten und Altertümer, vom begeisterten Worte des Lehrers begleitet und dem wißbegierigen Knaben gedeutet, machten auf mich einen nachhaltigeren Eindruck als hundert gute Bücher, die ich seither gelesen habe ».

⁴ *Arn. Keller*, S. 9. Mit seinem Vetter Dr. Ruep war er der erste Freiämter, der diese Anstalt besuchte.

⁵ Von ihnen schrieb er später: « Der erste erzog mich antik, der zweite national, der dritte menschenfreundlich »; *Arn. Keller*, S. 9.

⁶ Der Lehrverein war ein Glied in der langen Kette der Vereine, die in jener Zeit zum Zwecke der Verbreitung liberaler Geistesauffassung erstanden sind. Er wurde gegründet 1820 und hatte als spezielle Aufgabe, die bunt zusammengewürfelten Teile des neugebildeten Kantons miteinander im Sinne der Zeit zu versöhnen. Sein Hauptbegründer Zschokke ging vom Freimaurerorden aus und hatte bereits 1811 in Aarau die Loge « Zur Brudertreue » gegründet. Vgl. *Art. Zschokke*, A. D. B., Bd. 45, S. 458.

seinen Begründern Zschokke und besonders Troxler, seinem «achtungsvollsten Lehrer und Freunde»¹, den geistigen Nährboden, auf dem er später so groß wurde.

«Ich werde nie aufhören», schrieb Keller später, «dem Vaterlande für dasjenige dankbar zu sein, das es mir für Zeit und Ewigkeit an seiner obersten Bildungsanstalt gegeben hat. Ich habe hier das Fundament meines geistigen Lebens gegraben, in welches dann der damals in Aarau blühende Lehrverein die ersten Grundsteine meines wissenschaftlichen, bürgerlichen und beruflichen Bewußtseins legte. Ich hörte nämlich von Ostern 1825 die philosophischen, historischen und rhetorischen Vorträge an, mit welchen die beiden Dioskuren der vaterländischen Jugend, Zschokke und Troxler, die freiere Entwicklung der Nation vorbereiteten. Die Regeneration ergriff im Jahre 1830 alle Kantone, welche Schüler im Lehrverein gehabt hatten»². Vom Herbst 1826 bis 1830 bezieht Keller die Universität Breslau und betreibt Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Philologie, Literatur; daneben interessiert ihn auch Kirchenrecht. Unter den Professoren haben auf ihn bestimmenden Einfluß Passow, Wachler und Steffens³. Sie entsprachen seiner Geistesrichtung und bestärkten ihn in den Anschauungen, wie sie von Troxler und Zschokke zugrunde gelegt wurden. Auf jene Zeit zurückblickend, gesteht Keller: «Der unvergeßliche Passow hielt mich für seinen Sohn, Wachler wurde mir ein zweiter Vater, und Steffens war mein philosophisches Orakel. Passow hat mich für die Herrlichkeit des klassischen Altertums, Wachler für die Freiheit und unveräußerlichen Rechte der Völker gegen Pfaffen und Tyrannen, Steffens für die göttlichen Geheimnisse der Natur und Religion im Menschen, und eine geheime Verbrüderung mit herrlichen Freunden für deutsche Ehre, Tugend und Nationalität begeistert⁴. Zu alledem gab mir Wachler noch den Haß gegen den Jesuitismus in die Seele»⁵.

¹ Vgl. A. Kellers Brief vom 3. März 1827 aus Breslau, *Arn. Keller*, S. 37 ff.

² *Arn. Keller*, S. 9.

³ Passow Frz., Philologe 1786-1833. Durch Goethe 1807 als Professor der griechischen Literatur ans Gymnasium in Weimar berufen. Seit 1815 Professor der Altertumswissenschaften in Breslau. *A. D. B.*, Bd. 25, S. 210. — Wachler Ludwig, Literarhistoriker 1767-1838. — Steffens 1773-1845, Philologe und Naturphilosoph, s. *A. D. B.*, Bd. 35, S. 555 ff.

⁴ Darunter ist wohl der Freimaurerorden zu verstehen.

⁵ *Arn. Keller*, S. 32. Vgl. auch Brief vom 3. März 1827 an seine Braut, a. a. O. S. 44.

Der aufklärerische Zeitgeist hatte auch in Breslau Einzug gehalten. Treffend charakterisiert ihn Keller¹: «Die hiesigen Philosophen scheinen immer mehr Theologen oder religiöse Mystiker, die Theologen aber Philosophen oder profane Zweifler zu werden. Jene sitzen in nächtlichen Versammlungen und deuten mit selbstgemachten Ferngläsern unsichtbare Sterne; diese sitzen am hellen Tage auf ihren Kathedern und während ihnen die Sonne in die Augen scheint, sagen sie: Es gibt keine Sonne, Christus ist nicht Gott! Viele halten seine Erscheinung für die eines guten Geistes. Meinetwegen! Ich sage: Quod Deus benevertat!»

So fleißig A. Keller auch seinem wissenschaftlichen Berufsstudium oblag, er behielt doch immer ein offenes Auge für die Vorgänge des Tages. Scharf verfolgte er die kirchenpolitischen Ereignisse seiner Umgebung und seiner Heimat. Besonders interessierte er sich für die Forderungen der liberal freigeistigen Theologen Schlesiens, die er mit seinen heimatlichen Verhältnissen in Parallele setzt². Er fühlt sich veranlaßt, sich vermehrtem Rechtsstudium, speziell kanonischem Recht zuzuwenden, um «das Wort des armen Vaterlandes gegen die Anmaßungen einer übermütigen Pfafferei» führen zu können³. Als A. Keller Breslau verließ, waren seine kirchenpolitischen Ansichten in der großen Linie fertig und abgeschlossen; zu den Hauptfragen hatte er sich bereits damals in Briefen geäußert. Und diese Ansichten des 25jährigen blieben sich zeitlebens gleich.

Um die Kunststätten Berlins zu sehen und Schleiermacher und Hebel zu hören, ging Keller im Sommer 1830 nach Berlin und kehrte über Wien am 29. Oktober gleichen Jahres in seine Heimat zurück.

Kellers Rückkehr fiel in die entscheidende Periode der aargauischen Politik, in die Zeit des Umschwungs, wo der gemäßigttere Liberalismus dem extremen die Führung des Kulturkantons abtreten mußte: anstelle des Liberalismus trat der Radikalismus⁴. Die kommende kirchenpolitische Einstellung Aargaus hatte bereits in der Bistumsangelegenheit ein Vorspiel gefunden⁵. Mit der Bewegung des Jahres 1830 ver-

¹ Brief vom 21. Dez. 1828 an Frau Ruepp, *Arn. Keller*, S. 92 f.

² Über A. Kellers Ansichten vgl. unten 2.

³ Brief vom 24. August 1827 an Dr. Ruepp, *Arn. Keller*, S. 50.

⁴ S. *Bluntschli*, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts, Zürich 1849, Bd. I, S. 501 ff.

⁵ In der Sitzung vom 13. und 14. Februar 1828 verweigerte der GrR entgegen dem Antrag des RR und der Kom. Mehrheit den Beitritt zum Konkordat betr. Errichtung des Bistums Basel. Es war die erste Majorisierung des

mochte sich die radikale Richtung vollends durchzusetzen¹. Der Freiämtersturm und die darauf folgende Verfassungsbewegung brachten Aug. Keller erstmals in praktische Berührung mit der aargauischen Politik²; beide endeten für ihn mit etwelcher Enttäuschung, sodaß er sich wieder mit dem Gedanken trug, ins Ausland zu gehen.

Im Herbst 1831 beruft ihn die liberale Regierung von Luzern als Professor ans dortige Gymnasium³. Sein späterer großer Gegner, Ph. A. von Segesser, wird hier sein Schüler. 1832 wird er Mitglied des Schulrates und besichtigt im Auftrage der Regierung die Klosterschulen des Kantons. Er findet sie unbefriedigend und der Kleine Rat hob sie auf. Keller war in Luzern auch Mitglied des radikalen « Schutzvereins »⁴. Trotzdem war er froh, am 9. Mai 1834 als Aarg. Seminar- direktor wieder in den Aargau zurückkehren zu können⁵.

Damit beginnt Kellers eigentliche Wirksamkeit. Seit 1834 gibt es keine Frage der aargauischen oder der schweizerischen Politik, an der Aargau interessiert war, bei der nicht A. Keller ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatte. Die Kirchenpolitik Aargaus war fast ausschließlich sein Werk. In rascher Folge durchheilt Keller die Beam- tungen des Kantons. Am 17. Februar 1835 wird er durch den Großen Rat selbst kraft seines Selbstergänzungsrechtes Mitglied dieser Behörde⁶, zugleich Mitglied des Kantonsschulrates und der Kantonsschulpflege.

Aarg. Katholizismus durch die prot. Mehrheit. In einem Briefe von Ende März 28 (*Arn. Keller*, S. 69) drückte A. Keller seine « Begeisterung und Befriedigung » aus über diese Haltung der « Patres conscripti ». Ungeachtet der Haltung Aargaus kam das Bistum zustande, dem sich dann, um aus seiner Isolierung herauszukommen, am 2. Dez. 1828 auch Aargau anschließen mußte.

¹ *H. Ammann*, Freiämterputsch und Regeneration im Kanton Aargau. Nach zeitgen. Berichten zusammengestellt. Aarau 1930, bes. S. 42 ff. Vgl. *Wiederkehr*, Der Freiämtersturm von 1830, in der Jahresschrift der historischen Gesellschaft Freiamt, 4. Jahrg. 1930, S. 54. Die Verfassung von 1831 wurde im Freiamt teils mit recht geringem Mehr und Begeisterung angenommen, teils verworfen.

² Keller gibt uns seine Gedanken in mehreren Briefen; s. *Arn. Keller*, S. 138 ff.

³ Es war immer der Wunsch Kellers gewesen, einmal in einer katholischen Stadt tätig sein zu können. Vgl. unten 2.

⁴ *Arn. Keller*, S. 155. Nach § 6 der Statuten hatte jedes Mitglied « der Sache des Rechts und des Vaterlandes nötigenfalls tätige Unterstützung zu leisten und zu diesem Zwecke sich mit Waffen und Munition zu versehen, um auf den Ruf des Vaterlandes zu dessen Hilfe bereit zu sein ».

⁵ *Arn. Keller*, S. 157. A. Keller befürchtete zudem einen politischen Umschwung im Kanton Luzern.

⁶ Vgl. VerhBl. des GrR 1835, S. 22.

Im November 1837 bis Frühling 1838 ist er erstmals Mitglied der Regierung. 1838 wird er Mitglied des katholischen Kirchenrates, 1840 der Verfassungskommission¹. Von 1848 bis 1854 gehört Keller dem Ständerat, von 1854 bis 1866 dem Nationalrat, von 1867 bis 1881 wiederum dem Ständerat an; 1857 präsidiert Keller den Nationalrat, während der Revisionsperiode 1871-72 den Ständerat; von 1855 bis 1881 ist er Mitglied des eidg. Schulrates. Und doch betrachtete Keller immer noch die Seminardirektion als seine Hauptaufgabe und Verpflichtung.

A. Kellers pädagogische Bedeutung und Wirksamkeit ist noch nie ernsthaft in Zweifel gezogen worden. Das Urteil ist richtig: « Er ist der erste und zugleich weitaus bedeutendste Seminardirektor gewesen, den wir im Aargau gehabt haben »². Ein Mann, der sein Erziehungsideal nicht in einer öden Vielwisserei sah, sondern im Heranbilden von charaktervollen Menschen und das Mittel in einer gesunden Verbindung von praktischer und geistiger Betätigung erblickt, der Volkserzieher bilden wollte, die im Volk und mit dem Volke, aber nicht außer und über dem Volk leben³. Daß aber eine so durch und durch politische Natur durch ihre Schultätigkeit herausgerissen werden könnte aus dem großen Gebäude ihrer liberalistisch aufklärerischen Weltanschauung, deren Verwirklichung der leidenschaftliche Kampf ihres ganzen Lebens galt, kann nicht angenommen werden; für Keller war die Volksbildung ein unumgängliches Mittel, sein Gesamtideal zu verwirklichen⁴.

Mit seiner Wahl in den Regierungsrat⁵ ging Keller 1856 ganz auf das politische Gebiet über⁶. Er übernimmt das Erziehungsdepartement⁷ und wird zugleich Präsident des katholischen Kirchen-

¹ VerhBl. des GrR 1840, S. 978.

² M. W., A. Keller einst und jetzt. Schw. Fr. P. Nr. 50 1933.

³ In der GrR-Sitzung vom 10. Nov. 1842 forderte Keller eine Lehrer-Bildung in Verbindung mit Armkinder- und Taubstummen-Anstalten, ebenso sei vermehrter Landwirtschaftsbetrieb notwendig. VerhBl. 1842, S. 497 ff.

⁴ Vgl. dazu unten 4. A. Keller hat im Aargau die Grundlage gelegt zur heutigen Zentralisation der Schule.

⁵ Keller hatte bereits vorher zweimal eine Wahl in die Regierung abgelehnt; s. *Arn. Keller*, S. 312.

⁶ Vgl. z. folg. *Arn. Keller*, S. 320 ff. Damit war auch die unerträglich gewordene Situation, die sich aus der Verbindung der Seminardirektion mit einem so aktiven Politiker, wie Keller es war, ergeben hatte, gelöst.

⁷ Im Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz mußte Keller 1862 das Erziehungsdepartement an den staatsmännischeren Welti abtreten.

rates. 1857 wurde Keller erstmals Landammann, ein Amt, das er in der Folge noch fünf Mal bekleidete.

Zu diesen Regierungsgeschäften besorgte Keller von 1856 bis 1867 die Redaktion des «Schweizer Boten»¹, und hatte dadurch eine unvergleichliche Gelegenheit, seine politischen Pläne auch journalistisch vorzubereiten. A. Keller nimmt darin besonders Stellung zu allen kirchenpolitischen Fragen dieser so bewegten Zeit. Gewissenhaft wird jede liberale Stimme des In- und Auslandes aufgezeichnet, die für die kirchenpolitische Marschrichtung der aargauischen Regierung anzuführen ist, ebenso aber auch alles und jedes als Ultramontanismus und Jesuitismus rücksichtslos und in der A. Keller eigenen Derbheit bekämpft, was nicht ins System paßte. In seiner journalistischen Tätigkeit, wie in allen seinen Schriften, zeigt sich Keller als Meister der politischen Schriftstellerei; aber immer wieder bricht jene Grobheit durch, die treffend mit Fuhrmannston charakterisiert wurde und mit Volksverbundenheit eines Volkserziehers nichts mehr gemein hat². Seine volkstümliche Schreibweise und hinreißende Rednergabe machten Keller zum vollendeten Volksmann und Parteitribun und waren ein Hauptgrund seines politischen Erfolges³.

Mit Kellers Eintritt in den Regierungsrat ist eine Intensivierung des aargauischen Staatskirchentums zu konstatieren⁴; aber auch der Gegenströmung. In Joh. Nepomuk Schleuniger hatten die Katholiken des Aargau einen mutigen und geistig überragenden Führer⁵, der durch Rede und Schrift⁶ die christlich denkende Bevölkerung aus

¹ *Arn. Keller*, S. 333, Anm. 1. «Der Schweizerbote», gegr. durch Zschokke, der auch von 1804 bis 1834 die Redaktion führte, war das publizistische Hauptorgan der radikalen Partei des Aargau. Unter A. Keller wurde es Hauptverfechter der Staatskirchentheorien der liberalen Diözesanstände.

² Ein Meisterwerk volkstümlicher politischer Journalistik sind die «Briefe des Gätterlimachers über die neue Verfassung», in denen er für Annahme der Verf. von 1852 wirbt. Stilblüten Kellerschen Schrifttums begegnen wir im Laufe der weiteren Ausführungen.

³ *Hunziker* schreibt in seiner Keller-Biographie, S. 36: «nicht als organisatorisches Talent war er groß, sondern als Leiter der öffentlichen Meinung».

⁴ Es beginnen die Auseinandersetzungen mit dem Bischof betr. Feiertage, gemischte Ehen, Priesterseminar u. a.

⁵ Über *Schleuniger Joh. Nep.* vgl. *Heer*, J. N. Schleuniger, der katholische aargauische Vorkämpfer für Wahrheit, Recht und Freiheit. Denkschrift. Klingnau 1899.

⁶ 1856 hatte Schleuniger die «Botschaft» gegründet, in der er mit scharfer Feder die Forderungen der kath. Kirche verteidigte. Die «Botschaft» war damals das konservative Hauptorgan des Kantons.

ihrer Passivität zur Abwehr gegen religiöse Bevogtung durch Staatsorgane aufzurütteln wußte. Die Bewegung erreichte ihren Höhepunkt als im Jahre 1862 der Große Rat wegen seiner Stellungnahme in der Judenfrage¹ in einer Volksabstimmung mit großem Mehr abberufen wurde und der Regierungsrat deshalb auch zurücktrat. Damals ging es neben der Judenfrage tatsächlich um den Sturz des A. Kellerschen Staatskirchentums. Wenn die Wahlen vom 12. August 1862 auch noch eine Mehrheit für die liberale Partei brachten, so hatte sie doch mit einem wüsten Kampfgeschrei gegen Jesuitismus und Ultramontanismus — worunter überhaupt jeder konsequente Katholizismus verstanden wurde — erkämpft werden müssen². Mit knappem Mehr wurde A. Keller auch wieder in den Regierungsrat gewählt, mußte aber die Erziehungsdirektion an Welti abtreten³. Das Kellersche Staatskirchentum aber blühte weiter.

Wollen wir A. Kellers Wirksamkeit in kirchenpolitischer Hinsicht um Jahreszahlen gruppieren, so erkennen wir eine erste Periode, die mit dem sog. Sonderbundskrieg und der Bundesverfassung von 1848 abschließt: In diese Zeit fällt A. Kellers Kampf gegen Klöster und Jesuiten, dem ein Versuch zur Knechtung der katholischen Geistlichkeit als Beamte des Staates vorausgeht. Die folgende Periode dient dem innern Ausbau des staatskirchenrechtlichen Systems. Mit Kellers Eintritt in die Regierung beginnt die Auseinandersetzung mit dem Bistum, die in einen offenen Krieg gegen Rom und die Kirche übergeht anlässlich der Promulgation des Syllabus (1864) und des vatikanischen Konzils 1869-70. In der Bundesverfassungsrevision von 1871-72 soll das kantonale Staatskirchentum auf eidgenössischen

¹ Die Judenfrage drehte sich um die Organisation der israelitischen Gemeinden. Vgl. Komm.-Ber. des GrR, abg. im « Schw. Boten » 1862, Nr. 118 und 119. Sie erweiterte sich später überhaupt zur Frage der politischen, wirtschaftlichen, religiösen Gleichstellung mit den christlichen Staatsbürgern; Judenemanzipation hieß das Ganze; s. *Arn. Keller*, S. 352 ff.; *Ernst Haller*, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau. Aarau 1900.

² Vgl. dazu die Auslassungen A. Kellers im « Schweizer Boten » 1862, Nr. 122 f., 188, 202, wo überhaupt alle Mitglieder des Piusvereins « Pius-Jesuiten » genannt werden. In Nr. 191 gl. Jahres schreibt Keller eine Wahlbetrachtung mit dem Motto: « Nacht muß es sein, wo Aargaus Sterne strahlen » und konstatiert, daß der Gegensatz im Aargau nur « zwischen jesuitischer Intrigue und echt schweiz. Freisinnigkeit » bestehe.

³ Keller macht nur 80 Stimmen, während alle seine älteren Regierungskollegen über 120 auf sich vereinigten. Zur Erinnerung und als Dank für Kellers Eintreten für die Juden wurde die 1909 in Zürich gegründete israelitische Loge « Augustin Keller-Loge » genannt; s. *Arn. Keller*, Anm. S. 364.

Boden übertragen werden, und in der Bundesverfassung von 1874 wird ein Kampfmittel geschmiedet, mit welchem man anstelle der römischen Kirche eine schweizerische Nationalkirche setzen will.

A. Keller hatte das Mißlingen seines Lebenswerkes noch erlebt ; diesen Zusammenbruch selbst noch erkennen und sehen zu müssen, hatte ihm das Schicksal erspart. Hunziker¹ hatte den Erzieherberuf Kellers sein « positives », seinen kirchenpolitischen Kampf sein « negatives » Lebenselement genannt. Das Negative überragte das Positive dermaßen, daß auch das Endergebnis dieses Lebens ein negatives ist.

2. A. Kellers Stellung zum Katholizismus.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß A. Keller als Kirchenpolitiker mit dem Abschluß der Universitätsstudien fertig war. Dies gilt in besonderem Maße auch von seinem Verhältnis zur Religion und zum Katholizismus. Seine Briefe aus der Universitätszeit sind uns dafür ein sprechender Beweis².

In all diesen Briefen und Äußerungen macht er bereits — und das tat er auch später immer — eine scharfe Trennung zwischen Religion und Kirche, wobei er schon als Student durchwegs die Hierarchie und besonders Rom ablehnt. Herder findet, er sei « der öffentlichste Katholik, den es je gegeben, d. h. kein Päpstler, sondern ein wahrhaft christlicher Katholik, ein katholischer Mensch »³. Veranlaßt durch seine aufklärerisch liberale Umgebung und beeinflusst von ihr, geht er mit kritischem Sinne an alle Institutionen der Kirche heran, und berichtet seine Erfahrungen in einer Ausführlichkeit, die nicht nur für sein Interesse, sondern auch für sein Einverständnis spricht. Anschließend an einen « Zölibatsspektakel » auf der Universität Freiburg berichtet er in seinem Brief vom 27. September 1828⁴, daß Professor Joh. Ant. Theiner, « der freisinnigste unserer hiesigen katholischen Theologen, ein Jünger des sel. Dereser »⁵, an einem Werk

¹ *Hunziker*, S. 36.

² Die Briefe sind auszugsweise abgedruckt in *Arn. Keller*, S. 33 ff. Unsere Zitate werden diesem Buche entnommen. Sie wurden auch 1905 als Feuilleton im « *Bund* » veröffentlicht, anläßlich der 100sten Geburtstagsfeier.

³ Brief vom 17. März 1828 an seine Braut, *Arn. Keller*, S. 68.

⁴ *Arn. Keller*, S. 85 f. Auf Abschaffung des Zölibats arbeitete bes. Wessenberg hin.

⁵ Dereser Ant. 1757-1827, liberaler Theologe, Prof. der Theologie, Regens am Priesterseminar in Luzern 1811-1814, 1815-1827 in Breslau ; s. LTK, Bd. III, Sp. 217 f.

arbeite, « das die Geschichte des Zölibats von seiner Entstehung bis auf diesen Tag enthalten soll ». Keller kommt zum vielsagenden Schluß: « Nicht als ob ich eine calvinische oder zwinglische oder lutherische Reformation wünsche: Christus war so wenig Calvinist, Zwinglianer oder Lutheraner als römischer Katholik. Er war Christus, und wir wollen Christen sein und keine Kirchler, wie wir sie in allen Konfessionen finden. Die katholische Kirche ist unfrei, weil sie eine römische ist. Ihre Freiheit kann nur durch Aufhebung des Papsttums und die Einführung der Versammlung der Bischöfe (Concilia) erreicht werden »¹.

Es sind das bereits genau die Ideen, die Keller später in die Tat umzusetzen suchte. Er leugnete weder die Religion noch die Kirche als Tatsache, wohl aber glaubte er, der Kirchenbegriff, besonders im Hinblick auf die Spitze, sei reformbedürftig².

Über die Umtriebe der liberalen Geistlichkeit Schlesiens wird Keller durch die Professoren Wachler und Passow auf dem laufenden gehalten. Selbst die *Idee einer Nationalkirche*, die im späteren Wirken Kellers eine so bedeutende Rolle spielt, stammt bereits aus dieser Lebensperiode. In seinem Märzbrief 1830³ an Frau Dr. Ruepp erzählt er von einer merkwürdigen Schrift, die er von Professor Wachler erhalten habe: « Umlaufsschreiben des Fürstbischofs von Breslau an seine Diözese mit Bemerkungen ». Als Verfasser wird Prof. Theiner vermutet. Er schreibt: « Sein Ton hat sehr viel Ähnlichkeit mit dem eines Luther, wenn er auf dem Wittenberger Katheder den Mißbrauch des Ablasses und des Ritus züchtigte ». Nach einigen Bemerkungen über das Zölibat und die Notwendigkeit seiner Abschaffung fährt er fort: « Es scheint mir aber doch die ganze Sache noch einen weit tieferen Grund zu haben. Wenn ich recht sehe, so arbeiten die freisinnigen Geistlichen Schlesiens auf die Begründung einer deutschen Kirche hin, die da unabhängig vom dreifach gekrönten Fürsten an der Tiber nicht mehr ein disharmonischer Teil einer Universalkirche, sondern eine vereinte eigene Nationalkirche sein sollte ». Hierauf deutet

¹ *Hunziker*, S. 7, fährt hier mit dem Zitat fort: « Statt des Papstes werden von den Bischöfen Kardinäle zu einem Collegium apostolicum oberster Instanz gewählt. Die Bischöfe sollen nur von dem Klerus als den unmittelbaren Seelsorgern und Volkshirten ernannt werden, dabei aber in Charakter und Wandel würdig, auf daß sie durch das neue Amt in der Tat hochwürdig werden ».

² Es ist die typische Mentalität des Febronianismus, dessen Ideen damals hoch im Kurs standen.

³ *Arn. Keller*, S. 114 f.

der Verfasser, nachdem er gezeigt, wie sehr die Päpste heutzutage die allgemeinen Synoden scheuen, hin, indem er sagt: « Sie fürchten für die Bollwerke ihrer Anmaßung, für das Zölibat und den lateinischen Kultus und besorgen (nicht mit Unrecht), daß bei dem Erwachen eines regeren Lebens in den Nationalkirchen ihre geisttötende Universalherrschaft gefährdet werden dürfte ». « Diese Idee, eine deutsche Kirche zu gründen, dürfte wohl viele Schwierigkeiten finden, besonders wenn es der römische Hof gewahr werden sollte und die weltlichen Fürsten, wie natürlich, dagegen in Anspruch nähme, ehe der Plan zur Reife gediehen wäre. Wenn aber der Nachfolger Christi diesmal die Sagacité seiner Vorfahren nicht haben sollte, so wäre man zur *Hoffnung berechtigt*, wichtige Neuigkeiten in dieser Hinsicht noch erleben zu können, denn das Volk, scheint mir, wäre so ziemlich bearbeitet. Sollte aber ein zweiter dreißigjähriger Krieg auf Kosten der Religion, der Liebe und der deutschen Menschheit dadurch entstehen, so möchten wohl unsere liberalen Geistlichen ihr Projekt lieber noch ein Weilchen in Petto behalten ».

Welch gewaltigen Einfluß auf Kellers späteres Wirken seine Breslauer Zeit und seine damalige Umgebung hatten, ist aus den zitierten Briefstellen zur Genüge bewiesen. Aber auch die Zustände waren nur ein kleiner Ausschnitt aus der geistigen Situation der ersten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts, deren geistiges Kind A. Keller im vollsten Sinne des Wortes war.

Die französische Revolution brachte die Verwirklichung der Ideen der Aufklärung¹, jener Geisteshaltung, « die sich in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in allen Ländern des Kontinents breit machte, die Vernunft und ihre Autonomie für Grundlage jedwelcher Erkenntnis nahm und die gesamte Wirklichkeit nur unter dem Gesichtspunkte der Vernunftigkeit und Nützlichkeit betrachtete ». « Alles dem rein Natürlichen und Vernunftmäßigen unterzuordnen »², war ihr einseitiges Bestreben. Wo diese rein rationelle Weltbetrach-

¹ Vgl. zum Folgenden: *Hoffmann*, Art. Aufklärung in « Die Religion in Geschichte und Gegenwart », Bd. 1², Sp. 634-648, LTK I, Sp. 794-797; *Brück*, KL, Bd. 1, Sp. 1605-1616, und *Funk*, Von der Aufklärung zur Romantik, München 1925; *Steffes*, Die Staatsauffassung der Moderne, Freiburg i. Br. 1925, S. 28 ff.; *Koeniger*, S. 72 ff.; *Dommann*, Geistige Vorbedingungen und Wegbereiter der Schweizerischen Kirchenzeitung, in KZ 1932, Nr. 52; *Veit*, Die Kirche im Zeitalter des Individualismus: *Kirsch*, Kirchengeschichte, Bd. 4, Freiburg i. Br. 1931, S. 244 ff.

² *Koeniger*, S. 72.

tung auf die Offenbarung stieß, mußte es zur Auseinandersetzung kommen¹, dies umso mehr, als die Träger der Aufklärung in überspitzter Kritik den Glauben an alles Althergebrachte, an Traditionen und Autoritäten zerstörten, mit dem Bestreben « an die Stelle der kirchlich geleiteten eine freie Weltkultur zu setzen »².

Diese geistige Grundhaltung, die im staatlichen Bereich den politischen Liberalismus begründete, war auch auf das kirchliche Leben und speziell auf das kirchlich-staatliche Verhältnis nicht ohne Einfluß. Wenn man der damaligen kritischen Geisteshaltung auch nicht jeden wohltuenden Einfluß auf das religiös-kirchliche Leben jener Zeit absprechen kann, und wohl zu unterscheiden ist zwischen eigentlichen Aufklärern und kirchlichen Reformern³, so waren Auseinandersetzungen unumgänglich, wo sich die Kritik nicht an zeitliche Auswüchse des kirchlichen Lebens, sondern an Wesensfragen der Kirche selbst heranwagte.

Diese Bestrebungen fanden ihren klassischen Ausdruck im bekannten Werk des Febronius⁴ « Über den Zustand der Kirche und über die päpstliche Gewalt » (1763). Anknüpfend an die gallikanischen Lieblingsideen seiner Studienzeit und die Bestrebungen des deutschen Episkopalismus, wollte er eine Kompetenzerweiterung des Episkopates auf Kosten des Primates und glaubte durch Nationalisierung der Kirche die Glaubenseinheit Deutschlands wieder herstellen zu können. Indem er der weltlichen Gewalt in dieser « Rückbildung » der Kirche eine Hauptaufgabe zuwies, legte er die Theorie zu einem Staatskirchentum, das im Josephinismus seinen sprechendsten Ausdruck fand und allen nachfolgenden Staatskirchenrechtlern — auch den schweizerischen — zum Vorbild wurde⁵.

Die Theorie wurde zur Tat unter der Hand Josephs II., der von der Staatsallmacht ebensowohl überzeugt war als von der Güte seiner Maßnahmen⁶. In 6206 Verordnungen wurde jenes System Wirklichkeit, das unter dem Namen Josephinismus⁷ in die Geschichte einging

¹ *Veit*, I. c. S. 244 f.

² *Hoffmann*, Religion in Geschichte und Gegenwart, I. Aufl. I, Sp. 766.

³ Vgl. dazu besonders *Veit*, I. c. S. 286 ff. und S. 290 ff.

⁴ Johannes Nikolaus von Hontheim (1701-1790), Weihbischof von Trier, Schüler des Gallikaners van Espen in Löwen. LTK III, 974-76, auch V, 141 f. Vgl. dazu noch *L. Just*, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven, Bd. XXI (1929-30), p. 256 ff.

⁵ Über Febronius und seine Ideen s. *Veit*, I. c. S. 294 ff.

⁶ *Veit*, I. c. S. 263.

⁷ Vgl. auch LTK V, 572-74. *Veit*, S. 250 ff.; *Hussarek*, S. 24 f.

und die Kirche zur « Polizeianstalt » machte, « die den staatlichen Zwecken solange dienstbar zu sein hat, bis die Aufklärung des Volkes ihre Ablösung durch die weltliche Polizei gestattet »¹.

Auf die Febronianische Theorie und die Josephinische Praxis baute zu Beginn des XIX. Jahrhunderts Wessenberg² seine kirchenpolitischen Vorschläge, die er mit der Errichtung einer « deutschen Kirche » mit einem Primas an der Spitze krönen wollte.

Doch so sehr die Pläne des Febronius und die Praxis des josephinischen Staatskirchentums dem Geiste der Aufklärung entspringen, so unverfälscht aus den Wessenbergschen Reformen der rationalistische Zeitgeist spricht, so warnt doch *Veit*³ mit Recht, diese Strömungen mit der eigentlichen Aufklärung gleichzusetzen. Bei der Aufklärung stand der Gottesbegriff selbst zur Diskussion; hier stritt man sich um den Kirchenbegriff, und selbst dieses nur in eingeschränktem Maße, insofern es sich um die Spitze der Kirche handelte. Die Kirche als göttliche Institution mit dem Beruf, « die Heilsgüter Christi der Menschheit zuzuwenden », wurde anerkannt. Selbst das Papsttum, die Spitze der Kirche, bestritt man nicht prinzipiell; nur seinen Glanz und Umfang wollte man zu Gunsten des nationalen Episkopates einengen. Gerade darin liegt aber auch die ganze Gefahr dieser Bestrebungen: nicht Lostrennung von Rom war der Ruf, sondern Umbildung der Kirche von innen heraus. Der Feind blieb in der Kirche selbst, er wollte darin bleiben, sich aber ihren Einrichtungen nicht unterwerfen. Dabei kommt es gar nicht so sehr darauf an, ob der Kirche aus dem Geist des absoluten Staates heraus jede Jurisdiktion abgesprochen wurde; wenn es auch die Theorie nicht tat, so tat es doch die Praxis.

Finden wir in Kellers kirchenpolitischen Anschauungen nichts, was nicht irgendwie in der Geistesrichtung Aufklärung — Febronianismus — Josephinismus — Wessenbergianismus — vorgezeichnet ist,

¹ *Friedberg*, S. 60.

² *Wessenberg Ignaz Heinrich* (1774-1860) war seit 1800 Generalvikar des Fürstbischofs Dalberg und nach seinem Tode (1817) Bistumsverweser bis zur tatsächlichen Auflösung des Bistums Konstanz (1827), Hauptträger der antikirchlichen Reformbestrebungen in der ersten Hälfte des XIX. Jahrh., wodurch er eine Angleichung an den Protestantismus anstrebte. Seine Hauptforderungen waren liturg. Reformen, Abschaffung des Zölibats und Einführung von Synoden. Diese Bestrebungen führten zur Loslösung der Schweiz von Konstanz (1814); s. *Nörber*, Art. Wessenberg, KL, Bd. 12, Sp. 1433-1381; *Funk*, l. c. S. 68 f.; besonders aber *Isele*.

³ A. a. O. S. 285 f.

so deckt sich seine prinzipielle Einstellung zum Katholizismus und Kirche erst recht mit der vorgezeichneten. Er hält viel darauf, Katholik zu sein, und wo immer er in einer kirchenpolitischen Angelegenheit das Wort ergreift, betont er seine Zugehörigkeit zur katholischen Religion. Es ist sein Jugendwunsch, einmal in einer katholischen Stadt als Erzieher wirken zu können — mit folgender Begründung seiner Braut gegenüber: « Du weißt, ich bin weder engherzig noch pedantisch, aber doch ein Katholik. Die Konfession aber bedingt das Lehramt und Familienleben in gar vielen zarten Punkten »¹. Und in seinem Brief vom Juni 1828 schreibt er: « Ohne mich eigentlich bis dahin mit Brotplänen und Hungerleiderei beklagt zu haben, so bin ich jetzt doch fest entschlossen, vorzüglich dahin zu arbeiten, einst an einem unserer katholischen (si Deo placet!) Gymnasien oder Lyzeen den höheren Sprachunterricht namentlich für angehende Theologen, Deutsch, Griechisch und Hebräisch, dann Geschichte und im Notfall auch Philosophie, lehren zu können. Ich hoffe, es gelinge, daß unsere Anstalten und die Jesuiten in gehöriger Distanz von einander entfernt bleiben, denn nicht mit, nur gegen Jesuiten werde ich arbeiten können »².

Zeitlebens ist Keller auch an seinem « Katholizismus » geblieben, und als schließlich durch die Entscheidung des Vaticanums eine klare Scheidung gegeben wurde, ist er selbst nicht davon zurückgeschreckt, der Kirche Wandelbarkeit vorzuwerfen, was er durch seine Gründung des Alt-Katholizismus unterstrich. Ein Schüler A. Kellers³ hat diesen Kellerschen Katholizismus umschrieben mit den Worten: « Er (Keller) hat die Religion nicht zuschanden gemacht. Er rüttelte nicht, wie ein Strauß und andere, an den Fundamentalsätzen der christlichen Lehre. Er war und blieb Katholik, der sich nur gegen die Hierarchie und ihre Instrumente wandte ». Wir brauchen nur anzufügen, daß eben eine katholische Kirche ohne Hierarchie nicht existiert, und daß gerade diese hierarchische Verfassung einen jener « Fundamentalsätze der christlichen Lehre » darstellt. A. Keller bekennt sich zu einer Religion, die nur die eigene subjektive Meinung als Richtschnur des

¹ Brief vom 2. Januar 1828, *Arn. Keller*, S. 63; desgl. in Briefen vom 21. und 24. Dez. 1828. Er denkt dabei spez. an Solothurn oder Luzern und hofft mit Legenden von Niklaus von der Flüe « in Luzern gut Wetter » machen zu können. *Arn. Keller*, S. 58.

² *Arn. Keller*, S. 75.

³ *Spühler* in seiner Keller Broschüre, *Arn. Keller*, S. 276.

Handelns anerkennt und jede Vorschrift einer kirchlichen Autorität ablehnt¹. A. Keller hat diese seine religiöse Anschauung selbst am klarsten ausgedrückt in jenem Brief an seine Braut, der bezeichnenderweise mit der Antwort Mephistos an Gretchen verglichen wurde²: « Der Boden, auf den meine Religion gepflanzt ist und lebt, ist die göttliche Vernunft, und der Himmel, der sie betaut, mein Gemüt. Der Sämann meiner Religion, ihr Pfleger und Wärter, ist Christus in seinem hl. Evangelium, aber auch er, der hochheilige, der Gottessohn, allein und sonst keiner. Keiner weder in Rom noch in Konstantinopel. — Wo was immer für Menschen, stets sündig und fehlerhaft, die hl. Wahrheiten des Christentums entstellen, falsch deuten und statt ihrer Vernunft die selbstgeschaffenen Götzen ihres Gehirns oder Gefühls hinstellen wollen, da fordert mich mein Eid, den ich als Magister der Philosophie auf der Hochschule öffentlich und feierlich geschworen, auf, dem Unfug zu steuern und die Betrüger, nach dem Vorbilde Christus, mit der Geißel von heiliger Stätte zu jagen. — Was Menschenhände und Menschensinn mit dem zerstörten pomphaften Heidentum Asiens, Ägyptens und Afrikas mit sich in das Christentum hinübergenommen und der schaulustigen Menge in rohen Zeiten vorgeführt haben, um ihre Gefühle für höhere Einflüsse zu wecken, ficht mich nicht an; wer dieser Mittel zur andächtigen Stimmung bedarf, dem gönne ich sie. — Tun, was Christus lehrt, Gott lieben, wie er uns geliebt und niemand fürchten, wie er es getan, im Geiste nur und in Wahrheit beten, das ist meine Religion, und zwar so tief mir ins Herz gegraben, daß sie kein Sturm des Schicksals und des Lebens je nur verrücken wird ».

Diese religiöse Grundhaltung der Aufklärung und der beginnenden Neuzeit hat Jakob Burckhardt³ treffend charakterisiert mit den Worten: « Die Kirche aber erscheint nur noch als irrationales Element: Man will die Religion, aber ohne sie »⁴.

¹ So weigert sich Keller vor seiner Vermählung die Kommunion zu empfangen, weil « ihm eigentlich nur die österliche, die ursprüngliche schöne Bedeutung, als das große Gedächtnismal » habe. *Arn. Keller*, S. 152.

² *Arn. Keller*, S. 145. Dasselbst wird der Brief, der aus dem Jahre 1831 stammen muß, abgedruckt.

³ Weltgeschichtliche Betrachtungen, Kröners Taschenausgabe, Bd. 55, S. 133.

⁴ Keller selbst hat das in die Worte gefaßt: « Antipäpstlich und doch christlich »; so der Titel eines Feuilletons in Nr. 9 des « Schweizer Boten » vom 11. Januar 1865.

I. KAPITEL.

Die « Gleichschaltung » vor hundert Jahren ¹.

1. Die politischen Grundlagen.

Mit der Bewegung von 1830 und der Verfassung vom 10. Mai 1831 beginnt eine Neuorientierung des politischen Kurses des Kantons Aargau. Die Staatsmänner der Mediationszeit waren weise genug, auf die heterogenen Elemente des Kantons gebührende Rücksicht zu nehmen, oder doch zum mindesten keine unnötigen Schwierigkeiten zu provozieren. Wo sich damals Auswüchse des Staatskirchentums zeigten, « waren sie weniger den Staatsmännern als den damaligen Zeitverhältnissen zur Last zu legen » ². 1830 ändert sich die Situation vollständig. Die Änderung lag in einem Personenwechsel. Es waren Leute an die Leitung des Kantons gelangt, die nicht mehr die Bedürfnisse des jungen Kantons zur Richtschnur ihres Handelns nahmen, sondern nur mehr der Verwirklichung ihrer abstrakten Theorie lebten. Die rechtlich-politischen Voraussetzungen hatten sich wenig geändert, sodaß Schleuniger im Großen Rat vom 6. Mai 1845 sagen konnte: « Nicht aus unseren Rechtszuständen, sondern aus den Personen kommt uns alles Übel » ³.

¹ Die folgenden Ausführungen stützen sich besonders auf: *Baumgartner* = Baumgartner J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, 4 Bde., Zürich 1853-1866; *Bluntschli* = Bluntschli J. C., Der Sieg des Radikalismus über die katholische Schweiz und die Kirche im allgemeinen. Vom Standpunkt des Rechts und der Politik, Schaffhausen 1850; *Bucher* = Bucher Th., Die Klösteraufhebung im Aargau; s. A. aus den « Monat-Rosen », Luzern 1912; *Dierauer* = Dierauer J., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Bd., Gotha 1917; *Dommann*, Kirchenpolitik = Dommann H., Die Kirchenpolitik im 1. Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838), Luzern 1929; *Feddersen* = Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830-1848, Zürich 1867; *His* = His E., Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, 2 Bde., Basel 1920-1929; *Kiem* = Kiem, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, 2 Bde., Stans 1891; *Müller* = Müller J., Der Aargau. Seine politische Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte, 2 Bde., 1870-71; *Siegwart-Müller* = Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft, 3 Bde., Zürich 1868; *Zschokke* = Zschokke E., Die Geschichte des Aargaus, Historische Festschrift, Aarau 1903.

² *Heer*, S. 7, Die Katholiken des Aargaus und der Radikalismus, Schaffhausen 1843, S. 15 ff.

³ VerhBl. 1845, S. 158.

Was die folgenden Jahre dem aargauischen und auch dem schweizerischen Katholizismus zufügten, wäre kaum möglich gewesen, hätten die Vertreter der liberalen Staatsidee mit ihrem absolutistischen Einschlag nicht in den Reihen des Klerus einen starken Rückhalt gefunden. Der Klerus der dreißiger Jahre war gespalten in eine kirchentreue und eine liberale Richtung, die sich zu den Gedankengängen Wessenbergs bekannte¹. Es hat auch nie an Männern gefehlt, die diese freiere Richtung zum Vorwand nahmen, um umso ungestörter und erfolgreicher ihren Kampf gegen alles Katholische führen zu können².

Da diese innerkirchliche Reformbewegung zur Gleichschaltung der katholischen Kirche mit dem liberalen Zeitgeist im Sande verlief, und das katholisch-kirchliche Leben in der Schweiz durch die segensreiche Wirksamkeit der Sailer-Schüler einen neuen Aufschwung nahm³, entschlossen sich die liberalen Staatsmänner zu eigenem Handeln, um das von außen zu erreichen, was von innen heraus sich als unmöglich erwiesen hatte.

Am 20. Januar 1834 traten in Baden die liberalen Vertreter der Regierungen von Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Aargau⁴, Thurgau und St. Gallen zu einer Konferenz zusammen, deren Ergebnis — die *Badener Artikel* — nichts anderes darstellen als ein Offensivbündnis, um die radikalen Staatsideen auch in den kirchlichen Bereich hineinzutragen. Das Ergebnis dieser Konferenz entsprach dem Entwurfe von Christoph Fuchs⁵. Neben der Forderung der Errichtung eines Metropolitanverbandes der schweiz. Bistümer⁶ wurden die « Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen » in 14 Artikeln festgelegt, wobei sich die Kantone verpflichteten zu « gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere

¹ Über die Lage der dreißiger Jahre s. *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 2 ff. betr. geplante Kirchenreform « Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform im XIX. Jahrhundert »; s. A. der KZ 1833.

² *Baumgartner*, Bd. 2, S. 28.

³ 1832 entstand in Luzern die Schw. KZ. Sie bildete den Sammelpunkt der Aktivität. — Als aargauischer Förderer und Mitarbeiter ist Dekan Groth in Merenschwand zu nennen.

⁴ Aargau war vertreten durch Regierungsrat Lützelschwab und Großrat Dorer; *Zschokke*, S. 250.

⁵ s. *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 61 ff.

⁶ s. *Lauter*, Die Idee eines schweiz. Erzbistums nach der Bad. Konf. in: « Katholische Schweizer Blätter », NF, Jahrg. 12, 1896, Heft 4, S. 361 ff.

hier nicht angeführten Rechte des Staates in Kirchensachen nicht anerkannt oder gefährdet würden»¹.

Die Badener Artikel, von Papst Gregor XVI. am 17. Mai 1835 verworfen, stellten das allgemeine Programm dar, nach dem der Liberalismus seinen Vormarsch in kirchliches Eigengebiet antreten wollte. Sie bildeten auch das Aktionsprogramm A. Kellers und gaben ihm die erste Gelegenheit, in die kirchenpolitischen Verhältnisse seines Kantons einzugreifen.

2. Das Schulgesetz vom 8. April 1835 und seine Folgen.

Trotz Mißbilligung der Badener Artikel und Verwahrung der bischöflichen Rechte durch den Bischof von Basel, trotz der Bewegung, die im Volke immer mehr um sich griff, stimmte der aargauische Große Rat am 6. Januar 1834 den Badener Beschlüssen zu² und erließ bereits am folgenden Tag ein Placet-Gesetz³.

Das Schulgesetz, das im Jahre 1835⁴ im Großen Rat beraten wurde, stützte sich auf die Verfassungsbestimmung, wonach der Staat für die Jugendbildung sorgt⁵, und war insofern der erste Schritt auf der verfassungsmäßig festgelegten Marschroute zur Emanzipation der Schule⁶. Es war aber auch eine analoge Anwendung der auf der Badener Konferenz aufgestellten Bestimmung über das staatliche Wahlrecht für alle Lehrstellen⁷ und die Lehrmittel, und als solches ein bewußt gewollter Eingriff in die Kompetenz der kirchlichen Lehrautorität.

§ 6 des Schulgesetzes bestimmte: «Schulbücher und Lehrmittel werden vom Kleinen Rat auf Gutachten des Kantonsschulrates bestimmt. Der Staat sorgt dafür, daß sie zu billigen Preisen angekauft werden können. Für die Religionsbücher wird der Vorschlag vom Kantonsschulrate, im Einverständnis mit dem Kirchenrate der betr.

¹ s. spez. *Geiger*, Bemerkungen über die Konferenz in Baden; s. A. der KZ 1834, sowie öffentliche Zuschrift an die Regierung von Luzern betr. ihrer Bekanntmachung und Beleuchtung der Bad. Konferenzartikel. Schwyz 1835.

² *Zschokke*, S. 250 f.; *Heer*, S. 42 f.

³ s. unten 3.

⁴ GS 1831, II, 7 ff.

⁵ § 11 der Staatsverf. von 1831, GS 1831, I, 3 ff.

⁶ Über Entwicklung der Schulverhältnisse s. *Heer*, S. 183 ff.

⁷ Art. 12 der Badener Konferenz bestimmte: «Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art eine Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betr. Kanton zurückzuweisen».

Konfession gemacht ». Da der katholische Kirchenrat aber nicht eine kirchliche, sondern eine rein staatliche Behörde von nicht absoluter Zuverlässigkeit ist, so wurde durch diese Bestimmung die Bezeichnung der Religionslehrbücher dem Staat überantwortet und der Kirche ausdrücklich jeder Einfluß genommen¹. Dr. Baur² lehnte im Namen der Katholiken im Großen Rat vom 17. Februar 1835 diesen Paragraphen ab, da, wenn der Staat die Religionsbücher bestimmen könne, er ja auch bestimme, « was der Jugend als religiöse Wahrheit gelehrt werden soll und was nicht »³, und gab mit einer Zahl Mitunterzeichner am 7. April eine Verwahrung zu Protokoll, weil diese Bestimmung « eines der wesentlichsten und unveräußerlichsten Rechte der Kirche verletze und so die Ausführung derselben die katholische Kirche aufs höchste gefährde, untergrabe und mit derselben durchaus unverträglich sei »⁴.

In der Tat schließen diese Gesetzesbestimmungen einen Angriff auf das Wesen der Kirche in sich, indem sie die von Christus der Kirche übertragene Lehrgewalt dem Staate zulegen. Kraft der Vollmacht, alle Menschen zu lehren, hat die Kirche das Recht und die Pflicht erhalten « allein die Menschheit durch Lehre dem ewigen Heile entgegenzuführen, und niemand kann Religion lehren, dem nicht die Kirche die Befugnis dazu übertragen hat »⁵. Diese Lehrgewalt der Kirche umschließt nicht nur die Feststellung der Glaubenslehre, die Entscheidung von Lehrstreitigkeiten, die Verwerfung irriger Ansichten, die Festsetzung der als kanonisch geltenden Schriften, auch die « Anordnungen über die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes und die bei demselben zu benutzenden Religionsbücher sind Angelegenheiten, welche dem innersten Gebiete der Kirche angehören und

¹ Der Bericht des KIR hatte noch präzisiert, daß « erstens die neuen Lehrbücher für den Religionsunterricht von genannten weltlichen Staatsbehörden ohne Zustimmung des kirchl. Ordinariats eingeführt werden, daß zweitens die Einholung der bischöfl. Zustimmung dafür die Rechte des Staates beeinträchtigen und von bedenklichen Folgen sei, und daß drittens auch so das kathol. Volk volle Sicherheit und Beruhigung, daß keine Lehrbücher in die Schule eingeführt werden, welche die kathol. Religion und die sittliche Seite gefährden könnten, darin finden sollte, weil nach dem Gesetze das Einverständnis des kathol. KR dafür gefordert werde ». VerhBl. 1835, S. 48.

² Klosterarzt in Muri und hauptsächlicher Vertreter der Katholiken bis 1841.

³ BVerh. 1835, S. 49.

⁴ VerhBl. 1835, S. 868.

⁵ *Friedberg*, S. 416.

prinzipiell ihrer Regelung unterstehen »¹. Der schulplanmäßige Religionsunterricht, hervorgegangen aus der Kirchenkatechese, büßt aber seinen bisherigen kirchlichen Charakter keineswegs dadurch ein, daß er aus der Kirche in die Schule verlegt wurde². So wenig eine Ausübung der kirchlichen Lehrgewalt ohne kanonische Sendung (*missio canonica*), ohne kirchlichen Lehrauftrag möglich ist, so sehr bedürfen die zu verwendenden Bücher der kirchlichen Approbation³. Es ist das auch ganz natürlich, da bei Handhabung dieser Approbationsbefugnisse für Religions-Lehrer und -Lehrbücher durch den Staat letzten Endes auch die Staatsbehörde bestimmen würde, was als Glaubenssache einer Religionspartei und als wesentlich oder unwesentlich eines Bekenntnisses zu gelten hätte⁴.

Am 8. April wurde das Schulgesetz mit Einschluß von § 6 vom Großen Rat beschlossen. In der Großratsitzung vom 17. Februar⁵ wandte sich A. Keller als Katholik gegen die Ausführungen Dr. Baur. Seine Auslassungen verdienen unsere Aufmerksamkeit weniger als sachliche Äußerung zum Schulgesetz, sie interessieren uns vielmehr als Beitrag zur Abklärung seines Kirchenbegriffs und seiner Stellung zum Katholizismus überhaupt. Es sei seit einiger Zeit so viel von katholischer Religion gesprochen worden, « daß mancher wohl in Zweifel kommen möchte, was denn die katholische Religion sei ». Baur verstehe unter derselben wohl nicht « jenes geheimnisvolle Buch mit den sieben Sigeln, nicht jene göttliche Flamme, die kein Wind auch noch so wild dem Menschen in der Brust auszublasen vermöge ». Als Katholik mit « freiem Bewußtsein » müsse er die Grundsätze, die Baur aufgestellt habe, mißbilligen und widerlegen, denn sie seien unkatholisch, « weil sie von den vielen Millionen Katholiken gar nicht, sondern nur von einer kleinen Minderzahl anerkannt sind. Grundsätze aber, die die allgemeine Anerkennung in der katholischen Kirche nicht finden, sind unkatholisch ». Der offenbare Versuch, den liberalen Mehrheitsglauben der Zeit auch in die katholische Kirchenorganisation hineinzutragen, paart sich bei Keller mit dem Unterfangen, die göttlich eingesetzte hierarchische Regierungsgewalt durch das « allgemeine Priestertum » der protestantischen Kirchenordnung zu ersetzen, indem

¹ *Hinschius*, Bd. IV, S. 448.

² s. Art. Religionsunterricht KL, Bd. X, Sp. 1020 ff.

³ CJC can. 1381. *Koeniger*, S. 358 f.

⁴ *Lampert*, Kirche und Staat, Bd. I, S. 169 ff.

⁵ VerhBl. 1835, S. 59 f.

er den Laien einen direkten Einfluß auf das kirchliche Lehramt zuschreibt¹. Wie sehr ein unrichtiger Begriff der katholischen Kirche A. Keller auf falsche Wege führte, sehen wir im Laufe der weiteren Ausführungen.

Mit Schreiben vom 10. April 1835 teilte der Bischof von Basel dem Kleinen Rat des Kantons Aargau mit, daß sein bisheriges Schweigen als Zustimmung zu den Badener Beschlüssen gedeutet worden sei, weshalb er sich genötigt sehe, sie öffentlich zu mißbilligen und die Jurisdiktion und die Rechte des bischöflichen Stuhles zu Basel und die Rechte der Kirche dagegen feierlich zu verwahren. Er verwahre sich auch gegen das Schulgesetz, da die Bezeichnung der Lehrbücher für den Religionsunterricht nicht einer staatlich ernannten Kommission, selbst wenn sie Priester zu ihren Mitgliedern zählt, sondern allein dem Bischof zukommen könne. Der Große Rat, bittet er, möge ein Dekret erlassen, das die alten Zustände im Kirchenwesen wieder herstelle, bis die Behörden des Staates und der Kirche über allfällige Modifikationen ins Einverständnis getreten seien². In der Sitzung vom 5. Mai beschloß der Große Rat Zurückweisung dieses Schreibens, «da Rechte in Zweifel gezogen werden wollen, welche überall und unbedingt zur Landeshoheit gehören... und da der Bischof dabei eine Sprache führt, die seiner Stellung ebensowenig als seinen beschworenen Pflichten dem Staate gegenüber angemessen ist»³.

Eine Proklamation an das Volk⁴ zu seiner Beruhigung sollte die Badener Artikel, das Placet-Gesetz und das neue Schulgesetz⁵ rechtfertigen und den Bischof in den Augen des Volkes verdächtigen. Den Pfarrern aber wurde vom Regierungsrat befohlen, diese Proklamation, «deren Inhalt nichts anderes sagen wollte, als der Bischof habe ent-

¹ «Die Kirche anerkennt drei Gewalten: Die Lehrgewalt, die Weihgewalt und die Regierungsgewalt. H. Baur will nun offenbar die Laien gänzlich vom Einflusse auf das Lehramt verdrängen». Keller im GrR, 17. Febr. 1835, VerhBl., S. 59 f.

² Das bischöfl. Schreiben ist abgedruckt in den VerhBl. des GrR 1835, S. 987 ff. Der Bischof will also keine einseitige Regelung, sondern die dem Koordinationssystem entsprechenden Verhandlungen beider Vertragspartner.

³ VerhBl. 1835, S. 991 ff.

⁴ VerhBl. 1835, S. 1060 ff.

⁵ Betr. Schulgesetz verkündete die Proklamation: «Wer endlich unser neues Schulgesetz mit Unbefangenheit und ruhig prüft, wird sich überzeugen, daß dasselbe nichts enthält, was die Religion gefährdet oder kirchliche Rechte verletzt».

weder gelogen oder sei ein Dummkopf »¹, am Sonntag, den 17. Mai «während des vormittäglichen Gottesdienstes von allen Kanzeln wörtlich » zu verlesen. Von der Geistlichkeit um Verhaltensmaßregeln angegangen, erwiderte der Bischof, er wolle die Verlesung weder verbieten noch gebieten, worauf die Proklamation von allen verlesen wurde, bis auf 13 Pfarrherren, die die bischöfliche Antwort noch nicht kannten und die Verlesung deswegen auf den nächsten Sonntag verschoben hatten². Die staatliche Gewalt antwortete mit Verhaftungen, Absetzung und Wahlfähigkeitsentzug mehrerer Geistlicher, Einstellung in den bürgerlichen Rechten und hohen Geldstrafen³. Vom Bischof forderte der Regierungsrat die Mitwirkung bei der Neubesetzung der vakant gewordenen Pfarrstellen sowie des Dekanats von Mellingen. Da das jedoch einer kirchlichen Sanktion des staatlichen Eingriffs in den rein kirchlichen Kompetenzbereich gleichgekommen wäre, stellte sich der Bischof von Basel auf den Standpunkt, daß die betr. Pfarr-

¹ Bischof Salzmann an Amrhin, *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 97 f.

² *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 93.

³ Am schwersten wurde Dekan Groth von Merenschwand getroffen. Als einzige Veranlassung zum gerichtlichen Vorgehen gegen ihn diente die Beschuldigung, zum Bischof gereist zu sein, um seine Stellung betr. Reg.-Proklamation zu erfahren; die Proklamation selbst wurde von ihm verlesen. Trotzdem wurde er durch Urteil des Kreisgerichtes Muri seiner Stelle als Dekan des Kapitels Mellingen und Pfarrer von Merenschwand entsetzt; des weitern wurde ihm die Wahlfähigkeit für irgend eine geistliche Stelle im Kanton für 6 Jahre entzogen, und er selbst unter Polizeiaufsicht gestellt; dazu kam noch eine Geldstrafe. Über diesen Prozeß und die Gerichtspraxis des aufstrebenden Radikalismus vgl. *Dr. Rudolf Feer*, Rekurschrift für die Herren Dekan Groth u. a. an das Obergericht des Kantons Aargau. Aarau 1835. In Beziehung auf diese Geistlichen von «Übeltätern» zu sprechen, und dies in einer Jubiläumsschrift des Kantons Aargau (*Zschokke*, S. 252), ist absolut unangebracht. Es wäre vielmehr nun an der Zeit, unsere offizielle aarg. Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung einer durchgreifenden Revision zu unterziehen, die allen Teilen, in erster Linie aber der Wahrheit gerecht würde. Einen Einblick in die Willkürherrschaft jener Zeit geben uns die Tatsachenberichte aus den Jahren 1830-1850; s. *Bluntschli*, S. 140 ff., «Katholiken des Aargaus und der Radikalismus», S. 57 ff. Alle gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen mußten der Gewalt weichen. Von demselben Bezirksgericht Muri wurde am 17. Juli 1835 der Verteidigungsverein, der als Gegengewicht gegen die liberalen Schutzvereine mit dem Zweck der Verteidigung «der Religion, der kirchlichen Rechte und Anstalten, sowie der Rechte und Freiheiten Aller und Einzelner» (s. *Bluntschli*, Beilage XVI, S. 490 f.) entstanden war, «als die öffentliche Ruhe störend und staatsgefährlich im ganzen Umfang des Kantons aufgelöst». Halten wir fest: Ein Bezirksgericht löst eine kantonale Organisation für den ganzen Kanton auf, verbietet Versammlungen, das Verbreiten von Druckschriften und Petitionen bei verfassungsmäßig garantierter Versammlungs-, Presse- und Petitionsfreiheit; s. *Heer*, S. 49.

stellen nach kirchlichem Recht nicht vakant seien und drohte jedem Geistlichen, der sich von der Regierung bestimmen ließe, eine solche Stelle anzunehmen, mit der Suspension¹.

Am 2. September 1835 wurden die katholischen kirchlichen Angelegenheiten vor dem Großen Rat behandelt. Kommissionsreferent war A. Keller². Er hatte sich bereits im Bericht der Kommission restlos auf den Standpunkt der Regierung gestellt, da « jeder Schweizer, der in seinem Vaterlande die vaterländische Kirche und in dieser hinwieder als unentbehrliche Anstalt zur sittlichen Veredelung des Volkes das Vaterland liebt und ehrt, auch ihrer Ansicht beipflichten kann »³. Nicht einverstanden mit dem Kleinen Rat ist Keller darin, daß dieser seine Anträge lediglich auf die untergeordnete Geistlichkeit beschränkt, den Bischof und das Bistum dagegen leer ausgehen läßt. Bereits hier, 1835, stellt Keller die Frage der Temporalien Sperre und des Austritts aus dem Bistumsverband⁴. « Wir haben kein anderes Mittel, führt er in den Verhandlungen des Großen Rates weiter aus⁵, als aus dem Bistumsverbände herauszutreten, wenn uns darin unsere Rechte nicht mehr gesichert bleiben, die Rechte, welche mit einem selbständigen Staat unzertrennlich verbunden sind. Wir haben allerdings Gründe für den Rücktritt aus diesem Verbände, und wir haben sie aus der Zeit, wo der Bischof angefangen hat, sich offen für eine arge Faktion im Lande zu erklären und mit ihr zu halten »⁶. Der Landesbischof sei sowieso nicht eigenen Rechts, da ihn ein welscher Herr diktiert⁷.

¹ Die Korrespondenz zwischen Bischof und Regierung ist abgedruckt im Anhang zum Bericht des Kleinen Rates an den Großen Rat betr. der kath.-kirchl. Angelegenheiten vom 28. August 1835. Die Vermittlungsversuche von Seiten Luzerns scheiterten an der intransigenten Haltung einzelner Radikaler wie Wieland, Bruggisser und A. Keller, die forderten, daß der Bischof das « Recht des Staates in den obwaltenden Zerwürfnissen anerkenne ». *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 95.

² Vgl. den Komm.-Ber., abgedruckt als Anhang zum Bericht des KIR vom 28. August 1835.

³ Ber. des KIR, S. 81. Wenn auch nicht ohne weiteres klar ist, was A. Keller mit diesem etwas verschwommenen Ausdruck genau meint, so geht man doch wohl nicht ganz fehl, dahinter bereits national-kirchliche Tendenzen zu vermuten.

⁴ Ber. des KIR vom 28. August 1835, S. 83 f.

⁵ VerhBl. 1835, S. 1234.

⁶ Wie unberechtigt diese Anwürfe gegenüber dem Bischof Salzmann sind, zeigt uns der Briefwechsel des Bischofs mit dem Luzerner Staatsmann Amrhyh; s. *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 93 ff.

⁷ VerhBl. 1835, S. 1237. Die Anspielung auf die nationale Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse ist deutlich.

Der Große Rat stimmte am 2. September 1835 den Anträgen der Kommission zu und beschloß demnach¹:

1. Dem Kleinen Rat seine bisherige Stellungnahme zu verdanken mit dem Auftrag, auf dieser Bahn zu beharren.

2. Dem Bischof seine Einsprache als Verletzung beschworener Pflichten zu erklären und Rücknahme zu verlangen, ansonst er die notwendigen Folgen zu tragen hätte.

3. Sollte er sich nicht nach Gebühr verhalten, so sollen ihm die Temporalien gesperrt werden und der Kanton aus dem Bistumsverband austreten.

4. Alle mit Seelsorge beauftragten Geistlichen sollen dem Kanton den Eid schwören.

3. Der katholische Geistliche als Staatsbeamter.

Das Gesetz über den Amtseid der Geistlichen kam in der Sitzung vom 5. November 1835 im Großen Rat zur Behandlung². Der Gesetzesvorschlag des Regierungsrates stützte sich auf die Tatsache, daß die aargauische Staatsverfassung jedes Vorrecht des Standes abgeschafft habe, die katholische Geistlichkeit aber bis anhin « allein unter allen Beamteten des Staates demselben keinen Eid leistete », obwohl das die evang.-reformierte tue, « und das Benehmen mehrerer katholischer Geistlicher in jüngster Zeit gegenüber der Staatsgewalt eine solche Eidesleistung nicht allein wünschbar, sondern auch zur Wohltat des Staates gebietend notwendig » mache³.

Die Gedanken Kellers, der Präsident und Referent der Kommission war, vernehmen wir aus dem Kommissionsbericht. Das Gesetz ist ihm ein « notwendiger Bestandteil der gegen die hierarchischen Angriffe zu ergreifenden Schutzmittel »⁴. Bereits dieses Gesetz betrachtet Keller als gegen Rom gerichtet⁵; es sei notwendig, daß das

¹ Ber. des KIR vom 28. August 1835, S. 86 f.

² VerhBl. 1835, S. 1358 ff. GS, revid. Bd., S. 164 ff.

³ So im Begleitschreiben des KIR zum « Komm.-Ber. an den GrR über die Beeidigung der kathol. Geistlichen », S. 3 f. Art. 13 der Bad. Konf.-Beschlüsse lautete: « Die contrahierenden Stände gewährleisteten sich gegenseitig das Recht von ihrer gesamten Geistlichkeit gutfindendenfalls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem anderen Kanton den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben ».

⁴ Komm.-Ber., S. 10.

⁵ Diese romfeindliche und national-kirchliche Tendenz treffen wir in allen kommenden Fragen. Keller will deshalb den Amtseid nicht nur auf die Geist-

Volk hinter dem Gesetz stehe, denn « wer gegen den römischen Hof in die Schranken tritt, muß die Volksmacht im Rücken haben. Nie haben einzelne Männer für sich, wenn auch noch so großen und gewaltigen Geistes, den Vatikan erschreckt. Nur vor Völkern, wenn sie sich regten, hat er hie und da gezittert »¹. Zwei Fragen werden sodann erörtert: erstens ob es der Befugnis und dem Rechte der Staatsgewalt entspreche, « katholische Priester als Angestellte und Beamtete der Kirche im Staat für Treu und Gehorsam in Eid und Pflicht zu nehmen? » und zweitens, ob der Priester « einem Staate, welcher der katholischen Religion seinen hoheitlichen Schutz verfassungsmäßig gewährleiste », den Eid der Treue leisten dürfe « ohne mit seinen Verhältnissen zur Kirche in Widerspruch zu geraten »².

Das erste ergebe sich aus dem hoheitlichen Verwahrungsrecht, demzufolge der Staat Aufsicht übe über die einzelnen Mitglieder sowohl als die innerhalb seines Gebiets befindlichen Gesellschaften, damit nichts gegen ihn unternommen werde, ähnlich wie die alten Kaiser « in den ersten Zeiten des zur Staatsreligion erhobenen Christentums als allgemeine Reichsbischöfe oder oberste und letzte Instanz nicht über die Lehre, sondern über die Ordnung der Kirche anerkannt wurden »³. Die Staatsgewalt sehe vor, daß « einesteils die Lehre nicht zum Nachteil des Staates verkehrt⁴ und mißbraucht werde, anderntheils die äußern und zeitlichen Einrichtungen der Kirchengesellschaft dem Endzweck des Staates nicht zuwiderlaufen kann »⁵. Maßstab bei der Ausübung der Hoheitsrechte sei das Wohl des Staates, « sodaß er nicht allein das Recht hat, jeder einzelnen Gesellschaft im Staatsgebiete, mithin auch der vom Geiste ihrer Grundlehre abirrenden Kirche, alles zu untersagen, wodurch sie dem Staate schädlich werden könnte, sondern auch das Recht, ihnen alles vorzuschreiben, wodurch sie nach dem innern Geiste ihrer äußeren Einrichtung zum Wohle des Staates beitrage »⁶.

lichkeit der Seelsorge beschränkt, wie es der KIR vorgeschlagen, sondern auf die gesamte Geistlichkeit des Kantons ausgedehnt wissen; s. Ber. über die kathol.-kirchlichen Angelegenheiten vom 28. August 1835, S. 85.

¹ Komm.-Ber., S. 12.

² Komm.-Ber., S. 14.

³ Komm.-Ber., S. 15.

⁴ Hier liegt bereits ein Widerspruch vor zum vorigen Satz.

⁵ Komm.-Ber., S. 16.

⁶ Komm.-Ber., S. 16. Damit ist dem absolutesten Staat, der neben sich weder eine private noch korporative Freiheitszone läßt, das Wort gesprochen.

Auf Grund dieses allgemeinen Prinzips formuliert Keller das aargauische Staatskirchenrecht in 18 Punkten¹:

« 1. Die Staatsgewalt darf zwar niemandem verbieten, sich nach seiner persönlichen Überzeugung zu einem bestimmten Religionsbegriffe oder zu einer bestimmten kirchlichen Gesellschaft zu bekennen, sie kann aber einer jeden kirchlichen Gesellschaft, je nachdem sie es dem Staatszwecke zuträglich oder nachteilig findet, die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionsdienstes gestatten oder untersagen.

2. Sie kann die öffentlichen und dem höchsten Staatszwecke nachteiligen Mißbräuche kirchlicher Gesellschaften, wenn ihre Vorsteher untätig oder unwissend oder böswillig sind, abstellen.

3. Sie kann gegen den Staat oder die gesetzliche Ordnung desselben handelnde Kirchenglieder und Religionsdiener von ihren Pfründen und Stellen entfernen, versetzen oder je nach den Umständen ihrer Gefährlichkeit auch zur Auswanderung zwingen.

4. Sie kann den freiwilligen Übergang von einer im Staate zugelassenen Religion zur andern erlauben, und daher die früheren Strafgesetze gegen die Lehre für einen auswärtigen Gerichtshof als ungültig erklären, und auch jede Mißhandlung, die jemanden im Staate wegen Religionsänderung zugefügt wird, als Injurie strafen.

5. Sie kann ein dem öffentlichen Wohle unschädliches Nebeneinanderbestehen und zwar nicht allein der drei bisher angenommenen christlichen, sondern auch anderer Religionsbekenntnisse, die mit der Wohlfahrt des Staates verträglich sind, zugeben.

6. Sie kann von allen im Staatsgebiet bestehenden Kirchen die Vorlegung ihrer kirchlichen Verordnungen, Publikationen, Erlasse, und zwar auch diejenigen, welche die Glaubenslehre betreffen, weil auch diese leicht zum Nachteil des Staates mißbraucht werden kann, sowie auch die Vollmachten auswärtiger kirchlicher Gesandten zur Einsicht und Genehmigung auffordern, und anerkennen oder zurückweisen.

7. Sie kann in ihrem Gebiete Bistümer errichten, Landesbischöfe ernennen und unter diesen einen als Erzbischof aufstellen, und vom Papste als dem kirchlichen Einheitspunkte auf gemachte Anzeige die Bestätigung begehren, sofern die Wahl nach den kirchlichen Vorschriften und Satzungen als gültig ausgewiesen ist.

8. Sie kann den Landesbischöfen und dem Erzbischofe alle Geschäfte

¹ Komm.-Ber., S. 17 ff.

der Landeskirche ohne allen ferneren auswärtigen Einfluß von Nuntiaturen und Kurien zur Untersuchung und Entscheidung übertragen, und daher auch je nach den Erfordernissen des Staatswohls päpstliche Nuntien als geistliche Geschäftsträger im Lande dulden oder auch zurückweisen.

9. Sie kann die Grenzen und Zahl der Landesbistümer und der Pfarreien je nach den Bedürfnissen des Landes bestimmen.

10. Sie kann auch Pfarreien und andere Pfründen an Priester vergeben, jedoch nur an solche, die von ihrem ordentlichen vom Staate anerkannten Bischöfe ein Zeugnis ihrer Weihe und kirchengesetzlichen Eigenschaften beibringen.

11. Sie kann bei Ernennung der Bischöfe und Pfarrer gewisse, dem Wohle und der Sicherheit des Staates gedeihliche Eigenschaften und Erfordernisse als notwendige Ernennungsbedinge festsetzen.

12. Sie kann, um für die Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des Landes wie von den bürgerlichen so auch von den kirchlichen Beamten eine Gewähr zu haben, sowohl von Bischöfen als Pfarrern den Eid der Treue und des Gehorsams verlangen, und sie, wenn sie ihn verweigern oder versetzen, nach Gutfinden als dem Staate treulose und gefährliche Diener von ihrer Anstellung entfernen.

13. Sie kann, je nach den Umständen, so oft es das Wohl entweder der Landeskirche an sich, oder das des Staates überhaupt erheischt, die Geistlichkeit zu Synoden und Kapiteln zusammenrufen, ihnen die Gegenstände der Beratung anweisen, und ihre Schlußnahmen, sofern sie den Staat berühren, ihrer hoheitlichen Genehmigung oder Entscheidung unterwerfen.

14. Sie kann bei allen kirchlichen Gegenständen, die einen öffentlichen Bezug auf den Staat haben, z. B. bei Synoden, Visitationen, Feiertagen, Prozessionen, Predigten, Dispensationen, besonders in Ehesachen, geistlichen Gerichtstaxen, durch Befehle und Verbote kraft der landesherrlichen Oberaufsicht mitwirken.

15. Sie kann die Rekurse oder Hilfsgesuche ihrer Geistlichen, welche von kirchlicher Behörde nicht nach kanonischen Gesetzen und Vorschriften beurteilt zu sein glauben, annehmen und über die Zulässigkeit des von jener Behörde ausgefallten Urteils entscheiden, und so ihre Priester im Falle eines von der geistlichen Behörde erlittenen Unrechts gegen die richterlichen Mißbräuche der Kirche in Schutz nehmen, wie solches etwa bei Alois Fuchs hätte geschehen können und sollen.

16. Sie kann die Geistlichen des Landes besteuern, dieselben wegen bürgerlichen Vergehen und peinlichen Verbrechen bestrafen, und die kirchliche Strafgewalt auf das Recht der Besserung und Zurechtweisung, das an sich keine bürgerlichen Wirkungen hat, herabsetzen.

17. Sie kann, wenn es die Umstände gebieten, geistliche Stiftungen, die nicht mehr nützlich sind, zu besseren Zwecken verwenden, Kirchen- und Klostergüter zu besserer Besorgung unter seine Aufsicht und Verwaltung setzen, und bei Sterbefällen der Geistlichen ihre Hinterlassenschaft der bürgerlichen Rechtsordnung, mit Ausschließung alles geistlichen Einflusses, unterwerfen.

18. Die Staatsgewalt kann endlich in Kirchensachen alles tun, was in der Natur und Wesenheit der staatsbürgerlichen Herrschaft als untrennbar und notwendiger Bestandteil derselben enthalten ist».

Was hier verlangt wird, bedeutet die Forderung einer prinzipiellen Unterordnung der Kirche unter den Staat¹. Es ist das System des Staatskirchentums in Reinkultur: «Staat und Kirche als einheitlicher Organismus unter staatlicher Leitung»², mit dem Bestreben, die Kirche zur Staatsanstalt und ihre Geistlichen zu Staatsbeamten zu machen. Die Kommission ist denn auch nicht davor zurückgeschreckt, letzteres in Verschärfung der Regierungsvorlage ausdrücklich zu erklären, indem die Geistlichen tatsächlich als öffentliche Beamte erklärt und deshalb unter das Gesetz der Staatsbeamten gestellt werden³.

Aber die katholische Kirche ist weder Staatsanstalt, noch kann sie sich als solche behandeln lassen, noch ihre Ämter Staatsämter. Ursprung, Wesen, Zweck und Mittel machen die Kirche zu etwas wesentlich Anderem als zu einem Bestandteil oder untern Verwaltungsbezirk des Staates⁴! Ebenso wenig sind aber die Kirchendiener, Bischöfe und Pfarrer Staatsbeamte, «die irgend einen Teil der staatlichen Regierungsgewalt in ihren geistlichen Amtskreisen auszuüben hätten. Denn nicht vom Staat, sondern von der Kirche einzig und

¹ Die Ansicht *W. Kahls* (Staat und Kirche S. 94 im Handbuch der Politik von Laband, 1. Bd., Berlin 1912), kein moderner Staat habe sich «den grundsätzlichen Anspruch der absoluten Herrschaft über die Kirche vorbehalten», bedarf angesichts der Theorien A. Kellers, worin wiederum der radikale Staat seinen sprechenden Ausdruck fand, einer Korrektur.

² *Koeniger*, S. 484.

³ s. § 2 der Komm.-Vorlage und des Gesetzes, Komm.-Ber., S. 78, und dies, obwohl im gleichen Bericht, S. 14, die Priester richtig «als Angestellte und Beamtete der Kirche» bezeichnet wurden.

⁴ s. *Attenhofer*, Bd. I, S. 126 ff.

allein haben sie die Sendung und Gewalt zur Ausübung ihrer heiligen Amtsverrichtungen erhalten, für die sie nur ihren kirchlichen Obern und nicht den Staatsbehörden verantwortlich sind »¹. Auch durch die staatliche Anerkennung als öffentliches Amt wird daran nichts geändert; das Kirchenamt bleibt « nur kirchliches Amt mit Aufgaben, die nur der kirchlichen Sphäre angehören ». Keineswegs wird es aber zu einem staatlichen, ohne jedwelche kirchliche Rücksichten².

Gerade darin lag aber das Gefährliche des aargauischen Amtseidgesetzes, das vom Priester einen Eid verlangte ohne jede Rücksichtnahme auf seine eidlich beschworenen kirchlichen Pflichten, ja unter ausdrücklichem Ausschluß solcher Vorbehalte³. Erst recht aber war es, im zeitlichen Zusammenhang betrachtet, klar, wo man hinaus wollte: durch diesen unbedingten Staatseid sollte der Widerstand der Geistlichkeit gegen die bestehenden staats-kirchlichen Gesetze gebrochen und jede künftige Opposition gegen den Ausbau des aargauischen Staatskirchentums verunmöglicht werden.

Der Große Rat, « durch einige Demagogen beherrscht »⁴, stimmte am 6. November dem Gesetze zu. « Können Sie wohl erlauben, daß Ihre Geistlichkeit einen solchen Eid schwört, wodurch die letzte Schanze den Feinden der Kirche überliefert wird », fragte die Kirchenzeitung⁵ den Bischof. Der Entscheid war bereits 1832 in Rom selbst gefallen, indem der Apostolische Stuhl einen Amtseid nur mit dem Beisatze gestattete: « Ich schwöre diesen Eid in allem, was der katholischen Kirche und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist »⁶.

¹ Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, Protestschrift der schweiz. Bischöfe, 1873, S. 15 f.

² *Lampert*, Kirche und Staat, S. 185.

³ Komm.-Ber., S. 67 f., ebenso § 1 des Gesetzes. Angesichts dieser gesetzlichen Feststellung wirkt der Versuch Kellers, diesen Staatseid der Geistlichen mit dem kirchlichen Eid in Einklang bringen zu wollen, wie Ironie. Der Landesherr lasse den Geistlichen « durchaus nicht als Priester schwören, um ihn an diese oder jene Glaubenssätze zu binden — das ist Sache der Kirchenvorsteher —, sondern er nimmt ihn lediglich als öffentlichen Beamten im Staate in Eid und Pflicht, und zwar lediglich zu dem Zwecke, um eine heilige Garantie zu haben, daß derselbe seine einflußreiche Stellung im Staate nie zu dessen Schaden mißbrauche, sondern vielmehr im Sinne, Zwecke und Interesse der christlichen Religion zu dessen Frommen behaupten, und dadurch seinerseits einer der höchsten Staatszwecke, den religiös-sittlichen, fördern wolle ». Komm.-Ber., S. 61.

⁴ So Amrhyn, der mit von Roll vermitteln wollte an seinen Sohn; s. *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 126.

⁵ 1835, Nr. 46.

⁶ *Dommann*, Kirchenpolitik, S. 128. So wurde auch der Eid in Bern und Baselland gehandhabt.

Von 130 Geistlichen verweigerten 112 die Eidesleistung. Die Regierung antwortete mit der militärischen Besetzung des Freiamtes¹ — ohne jeden Grund. Nach einer authentischen Interpretation des Großen Rates, es solle aus der Eidesleistung nie etwas gefolgert werden, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufe², leistete die katholische Geistlichkeit am 30. November den Eid anstandslos³.

Es war jedoch nur ein taktisches Nachgeben des Staates und keineswegs ein prinzipieller Verzicht auf seine vermeintlichen Ansprüche. Was man auf dem direkten Wege des unbedingten Staatseides nicht erreichen konnte, hatte man bereits auf Umwegen zu erreichen versucht — die staatliche Hörigkeit der katholischen Geistlichen. Durch § 3 des Placet-Gesetzes vom 7. Juni 1834⁴ wurde die kirchliche Disziplinargewalt der staatlichen Oberaufsicht unterstellt, wodurch nicht nur die innerkirchliche Disziplin, deren Aufrechterhaltung zu den wesentlichen Rechten und Pflichten jeder Gesellschaft gehört⁵, aufs stärkste gefährdet, sondern auch die Staatsgewalt zum letzten Interpreten der kanonischen Vorschriften gemacht wurde⁶. Für die Zweifelhaftigkeit solcher Gesetzeserlasse ist bezeichnend, daß selbst

¹ Es wurden vier Bat. Infanterie, zwei Scharfschützen- und zwei Art.-Komp. ins Freiamt gelegt. *Zschokke*, S. 256; *Heer*, S. 54; *Baumgartner*, Bd. 2, S. 167 ff. Die Truppen waren alle dem reformierten Kantonsteil entnommen. Die radikalen Zeitungen hatten die reformierte Bevölkerung bereits bearbeitet. Zürich und Luzern stellten Truppen an die Grenze; Baselland und St. Gallen versprachen Hilfe. Dabei herrschte im Freiamt vollkommene Ruhe. « Was von Unruhen in jenen Gegenden vorgekommen sei, berichtet Dr. Feer von Aarau (*Heer*, S. 54) bestehe darin, daß die Leute in die Kirche gegangen seien. Bald dürfe wahrscheinlich niemand mehr ein Vaterunser mit der Bitte: Erlöse uns von dem Bösen! beten, ohne in den Ruf zu kommen, ein Aufrührer zu sein ». Bezeichnend für die Stimmungsmache ist auch das bei *Bluntschli*, S. 143, angeführte Zitat eines Protestanten. Der ganze Scherz kostete den Kanton Aargau die Kleinigkeit von 70,000 Fr. Auch hier wäre es an der Zeit, an eine Revision der offiziellen aarg. Geschichtsschreibung zu denken.

² GS, revid. Bd., S. 166 f.

³ Es ist eine reine Geschichtsfälschung, wenn im Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. 1, S. 28, im Art. Aargau behauptet wird: « Der Treueid der Geistlichen mußte im November 1835 durch militärische Besetzung der Bezirke Muri und Bremgarten erzwungen werden ». Der Eid hätte überhaupt nicht erzwungen werden können.

⁴ GS, revid. Bd., S. 162.

⁵ *Dubs*, öffentl. Recht, Bd. 2, S. 150; *Hussarek*, S. 19; *Koeniger*, S. 112, 435, CJC c. can. 2214.

⁶ Das Gesetz bestimmte: « Die vom Erzbischof, Bischöfe und von andern dem Bischöfe untergeordneten geistlichen Behörden ausgehenden Beschwerden,

Gareis und Zorn fragen, ob « also auch die Bußen rein geistlicher Art » dieser staatlichen Rekursinstanz unterbreitet werden dürfen¹.

Aber auch der Grundgedanke des Amtseidgesetzes einer direkten Einflußnahme auf die Geistlichkeit selbst wurde wieder aufgenommen. Auf Vorschlag des katholischen Kirchenrates erließ der Kleine Rat unterm 28. Februar 1839 eine Verordnung², die zu der bereits bestehenden geistlichen Konkursprüfung für Bewerber von geistlichen Pfründen noch eine theologische Staatsprüfung, bei der jede Beteiligung der kirchlichen Behörde ausgeschlossen war, ins Leben rief. Diese Staatsprüfung mußte vor den Weihen vor dem katholischen Kirchenrat abgelegt werden, auf dessen Vorschlag dem Kandidaten vom Kleinen Rat eine « Würdigkeitsurkunde zum Antritt des geistlichen Standes » ausgestellt wurde³. Der Staat maßt sich also an zu bezeichnen, wer des geistlichen Standes würdig ist und wer nicht. Die kirchliche Weihe wird vollständig ignoriert, indem wohl ein Ungeweihter mit theologischer Staatsprüfung als Pfarrer gewählt werden kann, nicht aber ein geweihter Priester der katholischen Kirche ohne dieselbe. Daß dieses aargauische Staatskirchenrecht in dieser seiner Konsequenz nicht Tat wurde, ist nur dem gesunden Sinn des katholischen Volkes zu verdanken, das in seinem Seelsorger eben nur den geweihten Priester der Kirche, nicht aber den abgestempelten Beamten des Staates sieht.

4. Eingriff ins kirchliche Vermögensrecht.

Am 7. November 1835, ein Tag nach Erlaß des Amtseidgesetzes, erließ der Große Rat ein Gesetz, wodurch die aargauischen Klöster « zu Begründung und Bezweckung einer guten und getreuen Ver-

Verfügungen und Entscheidungen jeder Art gegen Individuen und Korporationen, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen auferlegt werden, können rekursweise vor die Staatsbehörde gezogen werden, die zu untersuchen hat, ob die betr. Verfügung und Entscheidung den gesetzlichen und kanonischen Vorschriften entspreche. Je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung soll der Rekurs entweder abgewiesen oder als begründet erklärt und die Vollziehung nicht gestattet werden ».

¹ Bd. I, S. 536. Staat und Kirche in der Schweiz, Zürich 1877.

² GS, revid. Bd., S. 200 ff.

³ Vgl. dazu die Protokolle des kathol. KR im K. A. A. Der kathol. KR verteilte jeweils die Prüfungsfächer unter seine Mitglieder. So prüfte A. Keller im Jahre 1854 lt. angef. Prot. über Philosophie, Pädagogik und Kirchengeschichte. Über die weitere Entwicklung dieser staatlichen Theologenprüfungen s. Heer, S. 35.

waltung » unter Vermögensadministration eines staatlichen Verwalters gestellt und ihnen die Novizenaufnahme verboten wurde¹. Schon im Vorjahre waren durch Staatskommissäre die Inventaraufnahmen über die Klostergüter durchgeführt worden².

Die Kommission, der auch A. Keller angehörte³, empfahl am 6. November mehrheitlich Annahme des Dekretsentwurfes aus dem « guten Recht und dem Selbsterhaltungsinteresse des Staates » heraus⁴. Vergeblich wies Fürsprech Weißenbach auf den Mangel jeglicher « faktischen Belege » hin, und kam ein Minoritätsgutachten aus gründlicher und loyaler Prüfung zu einer entschiedenen Ablehnung⁵.

A. Keller geht in seinem Votum⁶ von der Frage aus, « ob auf ihrer Seite die Klöster das Recht haben, und vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung befugt seien, weltliche Güter zu verwalten — oder nicht ? » Bereits jetzt schon sieht sich Keller « veranlaßt, etwas weiter in die Geschichte der Vergangenheit zurückzugehen » und schon jetzt treten anstelle von Gründen und Beweisen fade Behauptungen. Er kommt zum Schluß, daß aus dem Zweck des Klosterlebens « die Klöster gar nicht befugt sind, weltliche Güter oder Lehen zu verwalten ». Schon jetzt zeigt er sich als Meister der Verdrehungen : Sicherheit des Klostervermögens ist im Bundesvertrag von 1815 garantiert ; so wollen wir diese Garantie leisten, indem wir die Verwaltung selbst übernehmen ! Die Mentalität und die « Beweisart » Kellers blieben sich während des ganzen Klosterstreites gleich : Er kennt nur ein Ziel, seinen Haß gegen die Klöster zu befriedigen. Schon waren die Klosterschulen die Opfer dieses Hasses geworden. Im Großen Rat vom 9. März 1835⁷ hatte er die Professoren und Zöglinge ohne Angabe jedwelchen Beweises der Unsittlichkeit beschuldigt, worauf der Große Rat, ohne die Angeeschuldigten gehört zu haben, die Schulen von Muri und Wettingen

¹ GS, revid. Bd., S. 167 f.

² S. *Bucher*, S. 3 ; *Kiem*, Bd. 2, S. 399.

³ VerhBl. 1835, S. 1307.

⁴ VerhBl. 1835, S. 1402. Der Bericht der Komm.-Mehrheit charakterisiert sich in seiner Oberflächlichkeit und Willkürlichkeit selbst. Er ist abgedruckt in *Attenhofer*, Bd. 1, S. 145.

⁵ VerhBl. 1835, S. 1434 und 1402 ff. Die aarg. Klöster hatten bei Selbstverwaltung von 1802-1834 1,693,393 Fr. Vorschlag gemacht. *Attenhofer*, Bd. 1, S. 144. Noch 1834 wurde die Verwaltung des Klosters Maria Krönung in Baden vom RR speziell belobt. Siehe VerhBl. 1835, S. 1047.

⁶ VerhBl. 1835, S. 1417 ff.

⁷ VerhBl. 1835, S. 237.

einfach aufhob¹. Der Präfekt der Klosterschule Muri nannte Keller deswegen öffentlich « einen gemeinen, böswilligen Lügner »², ohne daß Keller das Geringste dagegen eingewendet hätte³. Alle weiteren Bemühungen der Klöster, die Schulen wieder eröffnen zu dürfen, wurden abgeschlagen —, die Wortführer der aargauischen Machthaber aber gingen hin und bezichtigten die Klöster des Müßiggangs.

Aufzuzeichnen, was die Klöster unter der darauf erfolgten militärischen Besetzung des Freiamtes zu erdulden⁴ und unter den staatlichen Verwaltern, die am 1. März 1836 ihr Amt antraten, auszuhalten⁵ hatten, greift über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Was unter klösterlicher Verwaltung erspart, wurde unter staatlicher verschleudert⁶.

All das bedeutete gar nichts anderes als die Einleitung der förmlichen Aufhebung der aargauischen Klöster.

Triebfeder dieser Aktionen gegen die Klöster war nicht nur die Gier nach den reichen Klösterbesitzungen, vielleicht ebenso das Bestreben, den mächtigsten Gegner der aargauischen Kirchenpolitik zu beseitigen. Es ist kaum möglich, das Vorgehen gegen die Klöster loszulösen von der seit der Gründung des Kantons eingeleiteten Kollaturpolitik des Staates⁷.

Durch Eingriffe ins Eigentumsrecht der Klöster, durch Beschränkung ihres Güterverkehrs, durch das Verbot der Abtretung von Kollaturen an geistliche Behörden oder kirchliche Korporationen durch Art. 11 der Badener Konferenz⁸, durch die Festlegung willkürlicher

¹ s. *Kiem*, Bd. 2, S. 402; *Heer*, S. 56; *Bucher*, S. 6; daselbst ist auch das glänzende Zeugnis des Kantons-Schulrates für die Klosterschule Muri vom 13. Juli 1824 abgedruckt.

² Aarg. Klöster und ihre Ankläger, Beilage XXVI, S. xxv.

³ *Kiem*, Bd. 2, S. 402.

⁴ *Kiem*, Bd. 2, S. 403 ff.

⁵ *Kiem*, Bd. 2, S. 405 ff.; *Bucher*, S. 4 ff.; s. daselbst das Schreiben der Finanzkommission, das dem Kloster Wettingen das Almosengeben ohne vorherige Erlaubnis verbietet. Die Instruktion des Verwalters von Wettingen s. in « Das Gotteshaus Wettingen in Verteidigung seines Eigentums und seines Rechts », S. 30.

⁶ Im Jahre 1838 wurden für 186,956 Fr. liegende Güter verkauft; 1839 in Muri allein für 114,798 Fr., in Wettingen für 59,360 Fr. Als der Verwalter des Klosters Fahr sich Betrügereien von über 12,000 Fr. schuldig machte und um Bestrafung nachgesucht wurde, fand die höchste Justizbehörde nur, « der Verwalter habe seine Instruktionen überschritten ». *Bucher*, S. 6; s. auch *Heer*, S. 58.

⁷ Wir verweisen diesbezüglich auf *Hagenbuch*, Die kathol. Kollaturen in Aargau seit 1803. Basler Diss. (Maschinenschrift), 1930.

⁸ Er lautete: « Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen stattfinden ».

Leistungen an den Staatshaushalt¹ und schließlich durch die staatliche Klösterverwaltung selbst, durfte man mit Sicherheit eine solche Schwächung der Vermögensverhältnisse der Klöster erwarten, « daß die Klöster den ihnen aus dem Eigentum ihrer zahlreichen Kollaturrechte erwachsenen Leistungen nicht mehr hätten genügen können und infolgedessen zum Abtreten ihrer Rechte an den Staat veranlaßt worden wären »². Was die Entwicklung ohnedies gebracht hätte, wurde durch die gewaltsame Aufhebung der Klöster plötzlich erreicht. Es fiel dem Staat dadurch nicht nur das gesamte Klostervermögen zu ; erst dadurch gelang es ihm, sich in die Mehrheit der aargauischen katholischen Kollaturen zu versetzen als Nachfolger der bis dahin mächtigsten Kollatoren Muri und Wettingen. Die Aufhebung brachte $\frac{2}{3}$ aller Kollaturrechte in die Hand des Staates ; — im gleichen Maße war auch der staatliche Einfluß auf die Besetzung der katholischen Pfarreien gewachsen³.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Sie waren grundgelegt in der Verf. von 1831. Art. 21 hatte den Zusatz : « Der GrR bestimmt den jährlichen Beitrag der Klöster an die Staatsausgaben ». *Kiem*, Bd. 2, S. 398, konstatiert darin einen Widerspruch zur Bestimmung über die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Seit 1803 hatte Muri an den Kanton als besondere Beiträge, sowie für Schulen, Schulgebäude, Armenunterstützungen und Kriegssteuern 376,230 Fr., Wettingen 207,357 Fr. gezahlt. *Kiem*, Bd. 2, S. 408.

² *Hagenbuch*, S. 86.

³ *Hagenbuch*, S. 102 f.

